

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

„Ausbau der Panke in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin, Phase II“

mit den

Planungsabschnitten Pa 01 bis Pa 16

vom 30.09.2019

Az: 6794/04-Panke-St-001

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
A. Verfügender Teil.....	1
I. Entscheidung.....	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Örtliche Lage des Vorhabens:.....	1
3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	1
4. Entschädigung	1
II. Planunterlagen	2
1. Festgestellte Planunterlagen.....	2
1.1 Antrag.....	2
1.2 Erläuterungsbericht mit Anlagen.....	2
1.3 Übersichtspläne (Maßstab 1 : 5.000).....	2
1.4 Hydraulische Berechnungen mit Anlagen.....	2
1.5 Geotechnischer Entwurfsbericht.....	2
1.6 Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Pläne), (Maßstab 1:1.000).....	2
1.7 Bauwerksverzeichnis	3
1.8 Planzeichnungen nach Planungsabschnitten.....	3
1.8.1 Baugrund	3
1.8.2 Planungsabschnitt Pa 01 – Nordhafenvorbecken.....	4
1.8.3 Planungsabschnitt Pa 02 – Pankegrünzug Kunkelstraße	4
1.8.4 Planungsabschnitt Pa 03 – Schul- und Gerichtsviertel	4
1.8.5 Planungsabschnitt Pa 04 – Stockholmer Straße	5
1.8.6 Planungsabschnitt Pa 05 – Bürgerpark Pankow.....	6
1.8.7 Planungsabschnitt Pa 06 – Wohnsiedlung Pankow.....	6
1.8.8 Planungsabschnitt Pa 07 – Schlosspark Niederschönhausen	6
1.8.9 Planungsabschnitt Pa 08 – Kliniken Pankow.....	7
1.8.10 Planungsabschnitt Pa 09 – Blankenburger Karpfenteiche	8

1.8.11	Planungsabschnitt Pa 10 – Becken Verteilerbauwerk	8
1.8.12	Planungsabschnitt Pa 11 – Kleingärten Buchholz	8
1.8.13	Planungsabschnitt Pa 12 – Karower Teiche	9
1.8.14	Planungsabschnitt Pa 13 – Pankepark Buch.....	10
1.8.15	Planungsabschnitt Pa 14 – Ortskern Buch	10
1.8.16	Planungsabschnitt Pa 15 – Schlosspark Buch	11
1.8.17	Planungsabschnitt Pa 16 – Pölnitzwiesen	11
1.8.18	Detailzeichnungen – abschnittsübergreifend	11
1.9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	12
1.10	FFH-Vorprüfung „GGB Schlosspark Buch“	13
1.11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	13
1.12	Planänderungen und – ergänzungen.....	13
1.13	Grunderwerb	13
2.	Unterlagen zur Information.....	14
2.1	Flurstücke im Eigentum des Landes Berlin	14
2.2	Umweltverträglichkeitsstudie	14
III.	Genehmigungen/Erlaubnisse	14
1.	Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	14
2.	Eingriffsgenehmigung	17
3.	Ausnahmegenehmigung zum Biotopschutz	17
4.	Denkmalrechtliche Genehmigung	17
5.	Ausnahmegenehmigung gemäß Grünanlagengesetz.....	17
IV.	Nebenbestimmungen	17
1.	Allgemeiner Vorbehalt.....	17
2.	Allgemeine Auflagen	17
2.1	Bauausführung entsprechend der Unterlagen	17
2.2	Mitteilung Baubeginn und Fertigstellung	17
2.3	Bestandspläne.....	18

2.4	Abstimmungen mit Fachbehörden	18
2.5	Öffentlichkeitsarbeit	18
2.6	Terminliche Vorabstimmung mit den Bezirken	18
2.7	Rechtzeitige Bekanntgabe	18
2.8	Havariedokument und Qualitätssicherungsbericht	18
3.	Wasserwirtschaft	19
3.1	Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz	19
3.2	Hydraulische Berechnung	19
3.3	Ausführungsplanung, geprüfte statische Berechnungen,	19
3.4	Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Panke	19
3.5	Dotierung Südpanke	19
3.6	Wasserstands- und Abflusspegel des Oberflächengewässer	20
3.7	Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskonzept (B/W-Konzept)	20
3.8	Baumaßnahmen im Gewässer	20
3.9	Einfahrtstellen / Zugangsstellen ins Gewässer	21
3.10	Befestigung Mindesthabitatausstattung	21
3.11	Gewässerunterhaltung	21
3.12	Umbaumaßnahmen am Franzosenbecken (Pa 04)	22
3.13	Beckenumgestaltung im Hochwasserregenrückhaltebecken (HRB) „Am Bürgerpark“ (Pa 5)	22
3.14	Uferveränderungen	22
3.15	Gewässerfestsetzung, Widmung	22
4.	Bauwerke /Grundstücke	23
4.1	Beweissicherung	23
4.2	Brückenbauwerken	23
4.3	Standfestigkeit und Betriebssicherheit von Anlagen	23
4.4	Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen	23
4.5	Fuß- und Radwegbrücken über die Panke (Pa 16)	24

5.	Bau- und Verkehrsrecht	24
5.1	Reduzierung von Lärm und Erschütterungen auf Zuwegungen	24
5.2	Baustellenverkehrskonzept.....	24
5.3	Flächenunterhaltung.....	24
5.4	Wegenetz	25
5.5	Brücke der Deutschen Bahn, Strecke 6020 Berlin-Moabit Bahn-km 3,24 (Pa 03).....	25
6.	Natur- und Landschaftsschutz.....	25
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	25
6.2	Nachbilanzierung Baumverluste	25
6.3	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	26
6.4	Saatgut.....	26
7.	Erdarbeiten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft	26
7.1	Erdarbeiten.....	26
7.2	Bodenschutz / Altlasten	27
7.3	Abfallwirtschaft	28
7.4	Kampfmittelbergung	29
8.	Immissionsschutz (Lärmschutz, Abgase und sonstige Schadstoffe).....	29
8.1	Baufahrzeuge und -maschinen.....	29
8.2	Arbeitszeiten - Nachtruhe - Ausnahmen	29
8.3	Baulärmmanagement	29
9.	Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen	30
9.1	Anlagen der Leitungsträger	30
9.2	Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH.....	30
9.3	Öffentliche Beleuchtung.....	30
9.4	Fernwärmeanlagen.....	30
9.5	Zugänglichkeit von Maststandorten	30
10.	Fischerei.....	31

10.1	Rechen am Düker Chauseestraße (Pa 01)	31
10.2	Rechen an der Pumpenanlage (Pa 01)	31
10.3	Schwellsteine in den Querriegeln der Fischwanderhilfen (Pa 01/ Pa 09)	31
10.4	Mündungsbauwerk des Fließgrabens (Pa 09) - Maulprofil	31
11.	Denkmalschutz/Denkmalpflege	32
11.1	Bodeneingriffe	32
11.2	Absprachen Planung	32
11.3	Pa 07 Schloßpark Schönhausen (Gartendenkmal)	32
11.4	Pa 15 Schloßpark Buch (Gartendenkmal)	32
12.	Monitoring	32
12.1	Monitoring Franzosenbecken (Pa 04)	32
12.2	Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Mündungsbauwerkes des Fließgrabens (Maulprofil – Pa 09)	32
12.3	Sicherung des Maßnahmenerfolges der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
V.	Hinweise zur Planfeststellung	33
1.	Allgemeine Hinweise	33
1.1	Außerkräfttreten des Plans	33
1.2	Konzentrationswirkung	33
1.3	Entschädigung / Zutrittsrechte	33
1.4	Einhaltung von Richtlinien und Gesetzen	34
2.	Wasserwirtschaftliche Hinweise	34
3.	Hinweise zur Abfallentsorgung	35
4.	Hinweise auf fischereigesetzliche Regelungen	36
VI.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	36
1.	Stellungnahmen	36
2.	Einwendungen	36
VII.	Entscheidungsvorbehalte	36

VIII. Kostenentscheidung.....	37
B. Sachverhalt	37
I. Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens	37
II. Planfeststellungsverfahren	39
1. Verfahren nach UVPG a. F.	39
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung	39
3. Vorlage der Planunterlagen, Antrag auf Planfeststellung	40
4. Bekanntmachung des Vorhabens	40
5. Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen 40	
6. Konsenstermine Bezirksamt Pankow von Berlin	43
7. Einwendungen	43
8. Erörterungstermin (EÖT).....	43
C. Entscheidungsgründe	44
I. Verfahren.....	44
1. Zuständigkeit.....	44
2. Beurteilungsgrundlagen	44
2.1 Allgemeine Grundlagen	44
2.2 Rechtliche Entscheidungsgrundlagen.....	44
II. Konzentrationswirkung	45
III. Planrechtfertigung.....	45
IV. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	47
V. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	48
1. Schutzgüter Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	49
1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	49
1.2 Schutzgebiete und geschützte Naturgüter	50
1.3 Natura 2000.....	51

1.4	Artenschutz	51
1.5	Schutzgut Flora und Vegetation.....	52
1.6	Schutzgut Tiere	53
2.	Schutzgut Boden.....	55
3.	Schutzgut Wasser.....	56
3.1	Grundwasser	56
3.2	Oberflächengewässer.....	57
4.	Schutzgut Luft / Klima	58
5.	Schutzgut Landschaft.....	59
6.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	59
7.	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	60
8.	Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	61
9.	Ergebnis der Schutzgüterbewertung	66
VI.	Begründung der Genehmigungen und Erlaubnisse.....	67
1.	Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	67
2.	Eingriffsgenehmigung	67
3.	Ausnahmegenehmigung geschützte Biotope	68
4.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	69
VII.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	70
1.	Allgemeiner Vorbehalt.....	70
2.	Allgemeine Auflagen	70
3.	Auflagen zur Wasserwirtschaft.....	70
4.	Auflagen zu Bauwerken/Grundstücken	71
5.	Bau- und verkehrsrechtliche Auflagen	71
6.	Auflagen zu Natur- und Landschaftsschutz	71
7.	Auflagen zu Erdarbeiten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft.....	72
8.	Auflagen zum Immissionsschutz	72
9.	Auflagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen.....	72

10.	Auflagen zur Fischerei.....	73
11.	Auflagen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	74
12.	Auflagen zum Monitoring.....	74
VIII.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	75
1.	Entscheidung über Stellungnahmen.....	75
2.	Entscheidung über private Einwendungen	76
2.1	Allgemeine Einwendungen gegen das Vorhaben	76
2.2	Einwendungen gegen das Verfahren.....	76
2.3	Einwendungen zu methodische Fragen.....	77
2.4	Einwendung Ident.-Nr. 1	78
2.5	Einwendung Ident.-Nr. 2.....	78
2.6	Einwendung Ident.-Nr. 3.....	79
2.7	Einwendung Ident.-Nr. 4.....	80
2.8	Einwendung Ident.-Nr. 5.....	80
2.9	Einwendung Ident.-Nr. 6.....	80
2.10	Einwendung Ident.-Nr. 7.....	81
2.11	Einwendung Ident.-Nr. 8.....	81
2.12	Einwendung Ident.-Nr. 9.....	82
2.13	Einwendung Ident.-Nr. 10.....	82
2.14	Einwendung Ident.-Nr. 11	82
2.15	Einwendung Ident.-Nr. 12.....	83
2.16	Einwendung Ident.-Nr. 13.....	83
2.17	Einwendung Ident.-Nr. 14.....	83
IX.	Abwägungsergebnis und Gesamtbetrachtung.....	84
D.	Begründung der Kostenentscheidung	86
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	87
	Quellenverzeichnis.....	88
	Rechtsquellen.....	90

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BWB	Berliner Wasserbetriebe
B/W-Konzept	Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskonzept
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
Ggf.	Gegebenenfalls
HW / HQ	Hochwasser
HW 100 / HQ 100	Jahrhunderthochwasser
i.S.d.	im Sinne des
HRB	Hochwasserregenrückhaltebecken
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MHA	Mindesthabitatausstattung
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
Pa	Planungsabschnitt
PFV	Planfeststellungsverfahren
RCT	Recyclingträger Material
RSM	Regelsaatgutmischungen
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin
SGA	Straßen- und Grünflächenamt
TdV	Träger des Vorhabens
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VvB	Verfassung von Berlin

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben

„Ausbau der Panke

in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin,

Phase II“,

wird mit den unter Kapitel II. aufgeführten Planunterlagen und nach Maßgabe der unter Kapitel III. verfügbaren Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie mit den in Kapitel IV. festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen behördlichen Entscheidungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen gelten im Rahmen der festgestellten Planunterlagen als erteilt. Zugleich wird unter A.0.2 über die Einwendungen entschieden.

2. Örtliche Lage des Vorhabens:

Land: Berlin

Bezirke: Mitte und Pankow von Berlin

Das Vorhaben umfasst den Fließgewässerausbau der Panke nach WRRL im Sinne einer Renaturierung. Das Plangebiet teilt sich in die Planungsabschnitte Pa 01 bis Pa 16.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung der beantragten Maßnahmen wird bestimmt, dass eine Enteignung für die Inanspruchnahme dauerhaft benötigter Flächen zulässig ist.

4. Entschädigung

Eventuelle Entschädigungsansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln (Kapitel A.V.1.3).

II. Planunterlagen

1. Festgestellte Planunterlagen

Festgestellt werden die nachfolgend genannten Planunterlagen und der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP).

1.1 Antrag

Der Antrag auf Planfeststellung ist von der ehemaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung X, Projektbereich Wasser, heute: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, V B D, am 21.10.2013 gestellt worden. Die Antragstellerin ist „Träger des Vorhabens (TdV)“ und wird im folgenden Text entsprechend bezeichnet.

1.2 Erläuterungsbericht mit Anlagen

Erstellt im September 2013, mit Änderungen im Mai und September 2017, bestehend aus 160 Seiten einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Orange und Dunkelorange auf den Seiten 1, 2, 9-11, 21, 24, 26, 30, 31, 46-50, 62-65, 67-70, 72, 75, 78-80, 82-86, 102, 124, 126, 130, 133, 138, 139, 141-144, 149 und 160.

1.3 Übersichtspläne (Maßstab 1 : 5.000)

erstellt im Juni 2013,

Übersichtslageplan Blatt 1	Pa 01 bis Pa 06	04-00-W-200
Übersichtslageplan Blatt 2	Pa 07 bis Pa 11	04-00-W-201
Übersichtslageplan Blatt 3	Pa 12 bis Pa 16	04-00-W-202

1.4 Hydraulische Berechnungen mit Anlagen

erstellt im November 2014, mit Änderungen im April und Mai 2017, bestehend aus 76 Seiten einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Orange und Blau auf den Seiten 1-4, 6, 7, 14-16, 18, 22, 24-28, 32-36, 38, 42, 45, 47-50, 53-56, 58-70, 72 und 73.

1.5 Geotechnischer Entwurfsbericht

Erstellt im Juni 2013, bestehend aus 506 Seiten.

1.6 Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Pläne), (Maßstab 1:1.000)

Erstellt im Juni 2013, mit Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange:

BE-Plan	Pa 01 - Pa 02	04-00-W-700
---------	---------------	-------------

BE-Plan	Pa 03	04-00-W-701
BE-Plan	Pa 04	04-00-W-702
BE-Plan	Pa 05	04-00-W-703A
BE-Plan	Pa 06	04-00-W-704
BE-Plan	Pa 07	04-00-W-705A
BE-Plan	Pa 08	04-00-W-706
BE-Plan	Pa 09	04-00-W-707
BE-Plan	Pa 09 - Pa 10	04-00-W-708
BE-Plan	Pa 11	04-00-W-709
BE-Plan	Pa 11	04-00-W-710
BE-Plan	Pa 12	04-00-W-711
BE-Plan	Pa 12	04-00-W-712
BE-Plan	Pa 12	04-00-W-713
BE-Plan	Pa 13 - Pa 14	04-00-W-714
BE-Plan	Pa 15 - Pa 16	04-00-W-715
BE-Plan	Pa 16	04-00-W-716

1.7 Bauwerksverzeichnis

Erstellt im Dezember 2018, bestehend aus acht Seiten.

1.8 Planzeichnungen nach Planungsabschnitten

Erstellt im Juni 2013, mit teilweisen Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Dunkelorange in den gegebenenfalls entsprechend markierten Plänen.

1.8.1 Baugrund

Legenden und Abkürzungen der Baugrundgutachten für die einzelnen Planungsabschnitte: 04-00-W-101

1.8.2 Planungsabschnitt Pa 01 – Nordhafenvorbecken

		Maßstab
Lageplan	Pa 01 04-01-W-300	1:500
Längsschnitt	Pa 01 04-01-W-400	1:500/50
Regelprofil	Pa 01 04-01-W-500 (Änderungen im Mai 2018 in Dunkelorange)	1:50
	04-01-W-501	1:50
Objekte / Details:		
Sohlgleite Nordhafenvorbecken	04-01-W-600	1:100
Detail Bühne		
Nordhafenvorbecken	04-01-W-601 (Änderungen im Mai 2018 in Dunkelorange)	1:100/50
Pumpenschacht Dotierung		
Südpanke	04-01-W-603	1:100/50
Borstenpass	04-01-W-607	1:500/50
Rechenanlage Schulzendorfer Straße	04-01-W-620	1:250/20/5

1.8.3 Planungsabschnitt Pa 02 – Pankegrünzug Kunkelstraße

Lageplan Pa 02	04-02-W-301	1:500
Längsschnitt Pa 02	04-02-W-401	1:500/50
Regelprofil Pa 02	04-02-W-502	1:50
	04-02-W-503	1:500

1.8.4 Planungsabschnitt Pa 03 – Schul- und Gerichtsviertel

Lageplan Pa 03	04-03-W-302	1:500
	04-03-W-303	1:500
	04-03-W-304	1:500
	04-03-W-305	1:500
Längsschnitt Pa 03	04-03-W-402	1:500/50

	04-03-W-403	1:500/50
	04-03-W-404	1:500/50
	04-03-W-405	1:500/50
Regelprofil Pa 03	04-03-W-504	1:50
	04-03-W-505	1:50

1.8.5 Planungsabschnitt Pa 04 – Stockholmer Straße

Lageplan Pa 04	04-04-W-306	1:500
	04-04-W-307	1:500
	04-04-W-308	1:500
	04-04-W-309	1:500
Längsschnitt Pa 04	04-04-W-406	1:500/50
	04-04-W-407	1:500/50
	04-04-W-408	1:500/50
	04-04-W-409	1:500/50
Regelprofil Pa 04	04-04-W-506	1:50
	04-04-W-507	1:50
	04-04-W-508	1:50
	04-04-W-509	1:50
Objekte / Details		
Auslaufbauwerk Franzosenbecken	04-04-W-608	1:100/50

1.8.6 Planungsabschnitt Pa 05 – Bürgerpark Pankow

Lageplan Pa 05	04-05-W-310A	1:500
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-05-W-311A	1:500
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
Längsschnitt Pa 05	04-05-W-410A	1:500/50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-05-W-411A	1:500/50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
Regelprofil Pa 05	04-05-W-510A	1:50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-05-W-511A	1:50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-05-W-512A	1:50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	

Objekte / Details

Auslaufbauwerk Becken Am Bürgerpark	04-05-W-609	1:100/50
-------------------------------------	-------------	----------

1.8.7 Planungsabschnitt Pa 06 – Wohnsiedlung Pankow

Lageplan Pa 06	04-06-W-312	1:500
Längsschnitt Pa 06	04-06-W-412	1:500/50
Regelprofil Pa 06	04-06-W-513	1:50

1.8.8 Planungsabschnitt Pa 07 – Schlosspark Niederschönhausen

Lageplan Pa 07	04-07-W-313A	1:500
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-07-W-314A	1:500
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
Längsschnitt Pa 07	04-07-W-413A	1:500/50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-07-W-414A	1:500/50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	

Regelprofil Pa 07	04-07-W-514A	1:50
	(Änderungen im Mai 2017 in Dunkelorange)	
	04-07-W-515A	1:50

1.8.9 Planungsabschnitt Pa 08 – Kliniken Pankow

Lageplan Pa 08	04-08-W-315	1:500
	04-08-W-316	1:500
	(Änderungen im November 2017 in Dunkelorange)	
Längsschnitt Pa 08	04-08-W-415	1:500/50
	04-08-W-416	1:500/50
Regelprofil Pa 08	04-08-W-516	1:50
	04-08-W-517	1:50
	04-08-W-518	1:50
	04-08-W-519	1:50
	04-08-W-520	1:50
	04-08-W-521	1:50
	(Änderungen im November 2017 in Dunkelorange)	
	04-08-W-522	1:50
	04-08-W-523	1:50
Objekte / Details		
Objektplan ehemalige Pathologie	04-08-W-610	1:50

1.8.10 Planungsabschnitt Pa 09 – Blankenburger Karpfenteiche

Lageplan Pa 09	04-09-W-317	1:500
----------------	-------------	-------

(Änderungen im November 2017 in Dunkelorange. Nachrichtlich: Umplanung Fließgraben. Nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.)

	04-09-W-318	1:500
	04-09-W-319	1:500
Längsschnitt Pa 9	04-09-W-417	1:500/50
	04-09-W-418	1:500/50
	04-09-W-419	1:500/50
Regelprofil Pa 09	04-09-W-524	1:50

Objekte / Details

Verteilerbauwerk Sohlgleite	04-09-W-611	1:100/50
Einmündung Fließgraben	04-09-W-615	1:200/50

(Änderungen im September 2017 in Dunkelorange.)

1.8.11 Planungsabschnitt Pa 10 – Becken Verteilerbauwerk

Lageplan Pa 10	04-10-W-320	1:500
Längsschnitt Pa 10	04-10-W-420	1:500/50
Regelprofil Pa 10	04-10-W-525	1 : 50

1.8.12 Planungsabschnitt Pa 11 – Kleingärten Buchholz

Lageplan Pa 11	04-11-W-321	1:500
	04-11-W-322	1:500
	04-11-W-323	1:500
	04-11-W-324	1:500

(Änderungen im November 2017 in Dunkelorange.)

Längsschnitt Pa 11	04-11-W-421	1:500/50
	04-11-W-422	1:500/50
	04-11-W-423	1:500/50

	04-11-W-424	1:500/50
Regelprofil Pa 11	04-11-W-526	1:50
Pa 11	04-11-W527	1:50
	04-11-W-528	1:50
	04-11-W-529	1:50
	04-11-W-530	1:50
	04-11-W-531	1:50
	(Änderungen im November 2017 in Dunkelorange)	
	04-11-W-532	1:50
	(Änderungen im November 2017 in Dunkelorange.)	

Objekte / Details

Einmündung Laake, Brendegraben, Rübländergraben

04-11-W-616	1:200
-------------	-------

1.8.13 Planungsabschnitt Pa 12 – Karower Teiche

Lageplan Pa 12	04-12-W-326	1:500
	04-12-W-327	1:500
	04-12-W-328	1:500
	04-12-W-329	1:500
	04-12-W-330	1:500
	04-12-W-331	1:500
Längsschnitt Pa 12	04-12-W-426	1:500/50
	04-12-W-427	1:500/50
	04-12-W-428	1:500/50
	04-12-W-429	1:500/50
	04-12-W-430	1:500/50
	04-12-W-431	1:500/50
Regelprofil Pa 12	04-12-W-533	1:50

04-12-W-534	1:50
04-12-W-535	1:50
04-12-W-536	1:50
04-12-W-537	1:50
04-12-W-538	1:50

Objekte / Details

Einmündung Rübländergraben, Graben 116

04-12-W-617	1:200
-------------	-------

1.8.14 Planungsabschnitt Pa 13 – Pankepark Buch

Lageplan Pa 13	04-13-W-332	1:500
	04-13-W-333	1:500
Längsschnitt Pa 13	04-13-W-432	1:500/50
	04-13-W-433	1:500/50
Regelprofil Pa 13	04-13-W-539	1:50
	04-13-W-540	1:50
	04-13-W-541	1:50

Objekte / Details

Umbau Kappgrabenmündung	04-13-W-612	1:200/50
-------------------------	-------------	----------

1.8.15 Planungsabschnitt Pa 14 – Ortskern Buch

Lageplan Pa 14	04-14-W-334	1:500
Längsschnitt Pa 14	04-14-W-434	1:500/50
Regelprofil Pa 14	04-14-W-542	1:50
	04-14-W-543	1:50

1.8.16 Planungsabschnitt Pa 15 – Schlosspark Buch

Lageplan Pa 15	04-15-W-335	1:500
	04-15-W-336	1:500
Längsschnitt Pa 15	04-15-W-435	1:500/50
	04-15-W-436	1:500/50
Regelprofil Pa 15	04-15-W-544	1:50

1.8.17 Planungsabschnitt Pa 16 – Pölnitzwiesen

Lageplan Pa 16	04-16-W-337 (Änderungen im November 2017 in Dunkelorange.)	1:500
	04-16-W-338	1:500
	04-16-W-339 (Änderungen im September 2017 in Dunkelorange.)	1:500
Längsschnitt Pa 16	04-16-W-437	1:500/50
	04-16-W-438 (Änderungen im September 2017 in Dunkelorange.)	1:500/50
	04-16-W-439	1:500/50
Regelprofil Pa 16	04-16-W-545 (Änderungen im September 2017 in Dunkelorange.)	1:50
	04-16-W-546	1:50

Objekte / Details

Tümpelpass Pölnitzwiesen	04-16-W-613	1:100/50
--------------------------	-------------	----------

1.8.18 Detailzeichnungen – abschnittsübergreifend

Objekte / Details:

Brückensicherung Kolkschutz	04-00-W-604	1:500/50
Mindesthabitatausstattung	04-00-W-605	1:200
Versteckte Böschungssicherung	04-00-W-614	1:50
Anpassung Einlauf	04-00-W-619	1:100
Wegeaufbau	04-00-W-622	1:5

1.9 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.9.1 Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan

erstellt im Mai 2013, mit Änderungen im Februar 2018, bestehend aus

2 Deckblättern und 126 Seiten einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Dunkelorange auf den Seiten 1-6, 8-10, 23, 24, 33, 34, 40, 43, 45, 46, 58, 59, 61-67, 70-95, 97-108, 110, 112, 114, 115-118, 124 und 126

1.9.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen

Maßnahmenübersichtsplan

Unterlage H	Karte Nr. 1, Bl.-Nr. 1A	1:5.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange)	

Unterlage H	Karte Nr. 1 Bl.-Nr. 2A	1:5.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange)	

Lagepläne der Maßnahmen

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 1A	1:1.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange.)	

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 2	1:1.000
-------------	-----------------------	---------

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 3	1:1.000
-------------	-----------------------	---------

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 4A	1:1.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange)	

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 5	1:1.000
-------------	-----------------------	---------

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 6A	1:1.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange.)	

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 7A	1:1.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange)	

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 8	1:1.000
-------------	-----------------------	---------

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 9A	1:1.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange)	

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 10	1:1.000
-------------	------------------------	---------

Unterlage H	Karte Nr. 2 Bl.-Nr. 11	1:1.000
-------------	------------------------	---------

Unterlage H	Karte Nr. 2	Bl.-Nr. 12	1:1.000
Unterlage H	Karte Nr. 2	Bl.-Nr. 13	1:1.000
Unterlage H	Karte Nr. 2	Bl.-Nr. 14 A	1:1.000
	(Änderungen im Februar 2018 in Dunkelorange)		

1.9.3 Maßnahmenblätter

bestehend aus 47 Seiten einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Dunkelorange auf den Seiten 2, 5-9, 11-13, 15, 17-19, 23, 25, 27-32, 34-47

1.10 FFH-Vorprüfung „GGB Schlosspark Buch“

Erstellt im März 2012, bestehend aus 24 Seiten und einem Anhang.

1.11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erstellt im Juli 2012, mit Änderungen im Februar 2018, bestehend aus 213 Seiten und 3 Anhängen einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Dunkelorange auf den Seiten 4, 6, 27-30, 57, 70, 72, 98, 99, 101, 113, 134, 165, 173, 204, 206-208, 211, 213, Anhang 3 Seiten IX und XV.

1.12 Planänderungen und – ergänzungen

Das Verzeichnis der mit dem Antrag vom 21.10.2013 eingereichten Anlagen wird durch die unter Kapitel A.II.1 festgestellten Planunterlagen ersetzt. Der Erläuterungsbericht wird mit den unter A.II.1.1 genannten Änderungen und Ergänzungen in Orange und Dunkelorange geändert und ergänzt und in dieser Version planfestgestellt.

1.13 Grunderwerb

1.13.1 Grunderwerbsverzeichnis

erstellt im November 2017, bestehend aus 2 Seiten einschließlich Änderungen in Dunkelorange.

1.13.2 Grunderwerbspläne 1 : 500

erstellt im Juni 2013, einschließlich Änderungen im September 2017 in Dunkelorange.

Grunderwerbsplan	Pa 01	04-01-W-800
Grunderwerbsplan	Pa 09	04-09-W-801
Grunderwerbsplan	Pa 10	04-10-W-802
Grunderwerbsplan	Pa 11	04-11-W-803

Grunderwerbsplan	Pa 12 Blatt 1	04-12-W-804
Grunderwerbsplan	Pa 12 Blatt 2	04-12-W-805
Grunderwerbsplan	Pa 14	04-14-W-806
Grunderwerbsplan	Pa 16	04-16-W-807

2. Unterlagen zur Information

Diese Unterlagen werden nicht planfestgestellt.

2.1 Flurstücke im Eigentum des Landes Berlin

erstellt im März 2012, bestehend aus zehn Seiten.

2.2 Umweltverträglichkeitsstudie

erstellt im April 2013, mit Änderungen im Februar 2018, bestehend aus 310 Seiten und 4 Anhängen einschließlich Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in Dunkelorange auf den Seiten 2, 3, 11, 13, 35, 37-39, 44, 63-77, 83, 84, 86-88, 124-126, 146, 194, 195, 200, 201, 203, 205-210, 217, 221, 223-229, 231-236, 238-242, 246-249, 251-255, 258, 293, 307, 309.

III. Genehmigungen/Erlaubnisse

Die nachfolgend genannten Genehmigungen/Erlaubnisse gelten als erteilt, insbesondere für folgende Maßnahmen:

1. Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Die in Planunterlagen beantragten baulichen Anlagen werden wasserrechtlich genehmigt (§ 62 ff BWG) und die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Erlaubnisse für die Benutzungen im Sinne der §§ 8 ff WHG gelten ebenfalls als erteilt.

Die Maßnahmen im Bereich Pa 01 umfassen:

1. Schlammräumung des Nordhafenvorbeckens
2. Einbau von Bühnen im Nordhafenvorbecken
3. Errichtung eines Raugerinnebeckenpasses am Absturz der Panke ins Nordhafenvorbecken
4. Errichtung eines Borstenpasses
5. Realisierung der Fischpassierbarkeit der Rechenanlage Schulzendorfer Str. (Entfernung von Gitterstäben)
6. Teilweiser Rückbau des Schlauchwehres in der Panke. Als Ausgleich wird ein Pumpenschacht errichtet, um kontinuierlich von der Panke aus an die Südpanke Wasser abzuschlagen.

Die Maßnahmen im Bereich Pa 02 umfassen:

1. Aufweitung der Panke in zwei Bereichen linksufig und damit Rückbau der vorhandenen Uferwand auf die Höhe HQ1 - 10cm
2. Einbringung von Strukturen zur Ausbildung einer Nieder- und Mittelwasserlinie (u.a. Störsteine, Kiesbänke, Wurzelstöcke, Raubäume, Astpackungen)
3. Entfernung der Grundschwelle an der Schönwalder Brücke

Die Maßnahmen im Bereich Pa 03 umfassen:

1. Aufweitung der Panke in drei Bereichen
2. Mindesthabitatausstattung

Die Maßnahmen im Bereich Pa 04 umfassen:

1. Umbau des Beckens am Luisenbad durch Realisierung eines Grabenanschlusses
2. Umbau Pankebecken (Franzosenbecken) durch teilweisen Rückbau eines Dammes sowie die Realisierung eines neuen Gerinnes im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Errichtung einer Drossel (Auslaufbauwerk)

Die Maßnahmen im Bereich Pa 05 umfassen:

1. Umbau des Beckens am Bürgerpark Pankow durch Umverlegung der Panke in den Beckenbereich
2. Neubau eines durch terrestrische Lebewesen passierbaren Auslaufbauwerkes
3. Uferanpassungen unter Berücksichtigung des bestehenden Baumbestandes durch Entfernen von Uferbefestigungen und Verlegung flacher Böschungen in den Aufweitungsbereich
4. Sicherung von Brückentragwerken

Die Maßnahmen im Bereich Pa 06 umfassen:

1. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung

Die Maßnahmen im Bereich Pa 07 umfassen:

1. Entfernen der technischen Uferverbauten in den im Schlosspark Schönhausen vorhandenen Überschwemmungsflächen
2. Einbau kleinteiliger ingenieurbioologischer Strukturelemente

Die Maßnahmen im Bereich Pa 08 umfassen:

1. Aufweitung der Panke mit Rückbau der vorhandenen Uferbefestigungen
2. Errichtung von Trägerbohlwänden
3. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung
4. Ersatzloser Rückbau einer Brücke
5. Ersatzloser Rückbau eines Querbauwerkes
6. Umgestaltung der Einmündung des Schmöckpfuhlgrabens

Die Maßnahmen im Bereich Pa 09 umfassen:

1. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung
2. Verlegung der Einmündung des Fließgrabens

3. Errichtung eines Durchlasses im Fließgraben
4. Aufweitung der Panke und Schaffung einer Auenstufe
5. Herstellung einer geteilten Sohlgleite

Die Maßnahmen im Bereich Pa 10 umfassen:

1. Beräumung des Pankebeckens (Entfernung der Schlammablagerungen)
2. Herstellung von zwei Bühnen und Holzpfehlreihen im Becken

Die Maßnahmen im Bereich Pa 11 umfassen:

1. Aufweitung der Panke in fünf Bereichen mit Errichtung einer Niederwasser-
rinne in diesen Bereichen
2. Ersatz der harten Böschungfußsicherungen durch ingenieurbio-
logische Maßnahmen
3. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung

Die Maßnahmen im Bereich Pa 12 umfassen:

1. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung
2. Aufweitung der Panke in sechs Bereichen
3. Herstellung von Bühnen im Bereich der eigendynamischen Flussentwicklung
mit baulicher Anpassung der Grabeneinmündungen

Die Maßnahmen im Bereich Pa 13 umfassen:

1. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung
2. Aufweitung der Panke in drei Bereichen mit Schaffung von Auenstufen

Die Maßnahmen im Bereich Pa 14 umfassen:

1. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung
2. Umbau des Absturzes in eine raue Sohlgleite

Die Maßnahmen im Bereich Pa 15 umfassen:

1. Sicherung der Brückentragwerke mit naturnahen Verbauungen

Die Maßnahmen im Bereich Pa 16 umfassen:

1. Errichtung einer Fischwanderhilfe, die als Tümpelpass ausgebildet wird
2. Umverlegung der Panke mit mäandrierenden Gewässerverlauf und Herstel-
lung einer Niederwasserrinne
3. Neubau einer Fuß- und Radwegbrücke
4. Ersatzneubau der Brücke Straße 5
5. Rückbau der Sudauer Brücke und Ersatz durch zwei Rohrdurchlässe im alten
Gewässerbett zur Abflusssicherung
6. Strukturierung der Gewässersohle mit Mindesthabitatausstattung

2. Eingriffsgenehmigung

Die in den Planunterlagen dargestellten und durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft werden hiermit genehmigt.

Sie beinhaltet eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin.

3. Ausnahmegenehmigung zum Biotopschutz

Für das Vorhaben wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der teilweisen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung und Beeinträchtigung der im Plangebiet befindlichen geschützten Biotope zugelassen.

4. Denkmalrechtliche Genehmigung

Die denkmalrechtliche Genehmigungen nach § 11 DSchG Bln für die Durchführung von baulichen Maßnahmen innerhalb von denkmalgeschützten Bereichen sind erteilt.

5. Ausnahmegenehmigung gemäß Grünanlagengesetz

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG für die Durchführung der baulichen Maßnahmen innerhalb von Grünanlagen ist erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeiner Vorbehalt

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderung oder Ergänzung, wenn dies aus bautechnischen, wasserrechtlichen, bodenschutz- oder abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Die Regelung des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

2. Allgemeine Auflagen

2.1 Bauausführung entsprechend der Unterlagen

Die Bauausführung muss den planfestgestellten Unterlagen entsprechen.

2.2 Mitteilung Baubeginn und Fertigstellung

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bzw. spätestens **zwei Wochen** nach Beendigung der Ausführung anzuzeigen.

Der Beginn und das Ende der Ausführung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde mindestens **zwei Wochen** vor bzw. nach den Baumaßnahmen anzuzeigen.

2.3 Bestandspläne

Die Bestandspläne sind der Planfeststellungsbehörde bis spätestens **drei Monate** nach Fertigstellung der Maßnahme zu übersenden.

2.4 Abstimmungen mit Fachbehörden

Der Vorhabenträger hat laufende Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden sicher zu stellen. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen Objekte oder Flächen beansprucht werden, die Kompensationsmaßnahmen aus anderen Bauvorhaben aufweisen oder aus Mitteln europäischer Fonds, Landesmitteln oder im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ gefördert wurden.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der TdV hat eine verantwortliche Ansprechperson für Informationen an die Presse, interessierte Bürger sowie das Entwerfen, Herstellen und Aufstellen von Hinweisschildern zur Erläuterung der geplanten Maßnahmen zu benennen und die Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren.

2.6 Terminliche Vorabstimmung mit den Bezirken

Für jeden Bauabschnitt ist eine Vorabstimmung mit dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA), Bereich Pflege und Unterhaltung, Grün- und Sondernutzung vorzunehmen.

2.7 Rechtzeitige Bekanntgabe

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Pächter und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über die Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Parzellen / Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme sind zu gewährleisten.

2.8 Havariedokument und Qualitätssicherungsbericht

Mindestens **zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten der Baumaßnahme sind ein Havariedokument und ein Qualitätssicherungsbericht der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Bestandteil dieses Qualitätssicherungsberichtes ist das Überwachungsprogramm der Baustelle. Der Qualitätssicherungsbericht ist der Übersichtlichkeit halber in mehrere Teilberichte zu untergliedern.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz

Für die gesamte Baumaßnahme ist ein/e Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz mit einschlägiger Ausbildung unter Nachweis von Referenzen unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums und einer ladungsfähigen Anschrift vor Beginn der vorbereitenden Baumaßnahme zu bestellen und der Planfeststellungshörde zu benennen.

3.2 Hydraulische Berechnung

Nach Vorliegen der Ausführungsplanung hat der TdV der Planfeststellungsbehörde eine erneute hydraulische Berechnung zum Nachweis der Hochwasserneutralität vorzulegen.

3.3 Ausführungsplanung, geprüfte statische Berechnungen,

Der TdV hat die Ausführungsplanung des Vorhabens vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Die Freigabe der Ausführungsplanung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.

Die geprüften statischen Berechnungen für die jeweiligen Maßnahmen sind vor Bauginn durch den TdV der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

Änderungen, Prüfbemerkungen und Hinweise im Prüfbericht der statischen Berechnungen für das Bauvorhaben sind zu berücksichtigen.

3.4 Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Panke

Durch die Baumaßnahmen darf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Oberflächengewässers Panke nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme sind durch den TdV objektkonkrete Umleitungskonzepte zu erarbeiten, die mit dem Fachbereich Wasserwirtschaft/Landeshydrologie der SenUVK und dem Fachbereich Gewässerunterhaltung abzustimmen sind. Bei unumgänglichen zeitweisen Verrohrungen sind diese auf das bautechnologisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Durchwanderbarkeit für Fische und Makrozoobenthos ist zu ermöglichen.

3.5 Dotierung Südpanke

Durch den TdV ist in den fortlaufenden Planungen die Überleitung von Oberflächenwasser aus der Panke in die Südpanke auch bei Niedrigwasser im Oberflächengewässer Panke sicherzustellen. Hinsichtlich der Abflusssteuerung für die Südpanke wird auf die Hinweise zur Abflusssteuerung (Kapitel A.V.2.1) verwiesen.

3.6 Wasserstands- und Abflusspegel des Oberflächengewässer

Baumaßnahmen im Einflussbereich der im Oberflächengewässer vorhandenen Wasserstands- und Abflusspegel der Landeshydrologie sind 6 Monate vor Baubeginn der Landeshydrologie anzuzeigen. Geplante Veränderungen des Fließquerschnitts des Oberflächengewässers im Einflussbereich der Pegel sind vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme durch den TdV vor dem Hintergrund möglicher Folgen auf die jeweilige Pegelmessung unter Einbeziehung der Landeshydrologie, SenUVK, Referat II B, zu prüfen. Änderungen/ Anpassungen der jeweiligen Pegelmessung sind vom TdV in Abstimmung mit der Landeshydrologie vorzunehmen, wenn diese aufgrund baulicher Änderungen am Gewässer durch die Baumaßnahme erforderlich sind.

3.7 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskonzept (B/W-Konzept)

Das vorliegende Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskonzept (B/W-Konzept) ist während der Bauzeit an die Erfordernisse, die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen, anzupassen.

3.8 Baumaßnahmen im Gewässer

- 3.8.1 Der TdV hat vor Beginn der geplanten Bauvorhaben, insbesondere für Arbeiten im Gewässer, für den Hochwasserfall Sicherungspläne zu erarbeiten, die Schwellen- und Alarmwerte angeben, bei welchen die Arbeiten im/am Gewässer einzustellen sind.
- 3.8.2 Für Arbeiten im Gewässer ist während der Bauphase sicherzustellen, dass sich nur unbedingt erforderliche Baugeräte, Einbauten sowie Personen nur während des eigentlichen Baugeschehens im Gewässer befinden. Es ist zu gewährleisten, dass Personen, Geräte und Einbauten entsprechend der aufgestellten Sicherungspläne für den Hochwasserfall aus dem Hochwasserprofil entfernt werden.
- 3.8.3 Für Arbeiten im Gewässer ist der Wasserspiegel der Panke in regelmäßigen Abständen, mindestens drei Mal pro Tag, zu überwachen. Bei entsprechender Wetterlage oder einsetzendem Regen ist der Pegel (Wasserspiegel) der Panke mit einem Ableseintervall von einmal pro Stunde zu überwachen. Alternativ kann eine automatische Pegelmessung mit entsprechender Benachrichtigung installiert werden. In beiden Fällen ist eine gut zu beobachtende Markierung des Wasserstandes im unmittelbaren Baubereich vorzusehen.
- 3.8.4 Für Arbeiten im Gewässer ist der durch Baugeräte zu befahrende Bereich im Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren, um den Eingriff in die Gewässersohle zu minimieren. Weiter sind, wenn die örtlichen Ausführungen der Gewässersohle eine Beschädigung der Gewässersohle erwarten lassen, Baggermatratzen zum Schutz der Gewässersohle zu verwenden. Die

Baggermatratzen sind, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, umgehend aus dem Gewässer zu entfernen.

3.8.5 Es dürfen nur Baumaschinen und -geräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikölen betrieben werden.

3.8.6 Durch die Bauarbeiten darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Jeder nicht bestimmungsgemäße Eintrag von Baustoffen, Stäuben und Abbruchmaterial ist durch technische und organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

3.8.7 Der Einsatz von Dieselrammen, bei denen Verbrennungsrückstände auf die Wasseroberfläche gelangen können, ist nicht zulässig.

3.9 Einfahrtstellen / Zugangsstellen ins Gewässer

Bauzeitlich benötigte Einfahrtstellen/ Zugangsstellen ins Gewässer sind mit der Gewässerunterhaltung sowie dem zuständigen SGA frühzeitig vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme im Gewässer abzustimmen. Bauzeitlich benötigte Einfahrtstellen/ Zugangsstellen ins Gewässer sind dabei gewässer- und uferschonend herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese fachgerecht zu entfernen und der genutzte Uferbereich ist in Abstimmung mit der Gewässerunterhaltung der SenUVK und dem zuständigen SGA wieder herzustellen.

3.10 Befestigung Mindesthabitatausstattung

Einbauten im Gewässer im Rahmen der Herstellung der Mindesthabitatausstattungen im Gewässer (z.B. Totholz, usw.) sind vom TdV durch geeignete Befestigungen gegenüber dem Abtreiben, insbesondere im Hochwasserfall, zu sichern.

3.11 Gewässerunterhaltung

3.11.1 Durch den TdV sind regelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen an der Panke durchzuführen, u.a. Räumung von Schwemmgut, Verklausungen, Müll etc. Diese Maßnahmen sind auch unter dem Aspekt der Gewährleistung der Hochwasserneutralität der Panke erforderlich. Erhöhter Unterhaltungsaufwand ist durch den TdV Rechnung zu tragen.

3.11.2 Der TdV hat sich während der fortlaufenden Planung mit dem Fachbereich Gewässerunterhaltung über folgende Punkte abzustimmen:

- Die notwendige Wegeausstattung bei Ersatz- oder Neubaustrecken,
- Die technische Ausgestaltung der Strukturelemente im Pa 01 unterhalb des Dükers bis zum Fischeaufstieg (Sohlgleite),
- Die konstruktiv-technische Ausgestaltung der Aufweitungsbereiche in Pa 02 und Pa 03 für Bestands- bzw. Ufersicherung und den Elementen zur Uferstrukturierung.

3.11.3 Der TdV hat die Zugänglichkeit zum Pumpenschacht und Einlaufbereich am linken Ufer der Panke (Pa 01, km 0+606) für die Gewässerunterhaltung sicherzustellen.

3.12 Umbaumaßnahmen am Franzosenbecken (Pa 04)

In den fortlaufenden Planungen sind konstruktive Änderungen des Drosselbauwerks sowie eine rechtsseitige Ufersicherung (HW-Schutzwand oder Wall) zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sowie der Überflutungssicherheit durch den TdV vorzusehen.

Das Drosselbauwerk ist durch Erweiterung um einen Schutz vor Verkläuerung mit Grobstoffen durch Realisierung eines Pfahlrechens im Oberwasser vor dem Drosselbauwerk in den Planungen durch den TdV auszuführen. In den hydraulischen Berechnungen ist für das Rückhaltebecken durch den TdV der Lastfall Verkläuerung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der genannten Anforderungen an die fortlaufende Planung ist spätestens mit Erstellung der Ausführungsplanung für die Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

3.13 Beckenumgestaltung im Hochwasserregenrückhaltebecken (HRB) „Am Bürgerpark“ (Pa 5)

Die Beckenumgestaltung im Hochwasserregenrückhaltebecken (HRB) „Am Bürgerpark“ hat erst nach der Umgestaltung der Panke in den Pa 11-Pa 14 und Pa 16 zu erfolgen damit abgeschwemmte Sedimente hier aufgefangen werden und ein weiterer Transport in den Unterlauf vermieden wird.

3.14 Uferveränderungen

Im Rahmen der Planung der Uferanpassungen am Gewässer hat der TdV Uferböschungen mit variablen bzw. wechselnden Neigungen vorzusehen. Die technische Umsetzbarkeit ist zu berücksichtigen.

Die Uferlinie der Panke darf grundsätzlich nur im Rahmen der vorliegenden Planunterlagen verändert werden. Unumgängliche Abweichungen davon sind der Planfeststellungsbehörde mit Begründung durch den TdV zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.15 Gewässerfestsetzung, Widmung

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine erneute Stationierung der Panke vorzunehmen. Das Bett der Panke ist als Fließgewässer 2. Ordnung auf Verlangen des TdV nach Vorlage der Bestandsunterlagen durch die Wasserbehörde festsetzen zu lassen. Die Bestandsunterlagen, Vermessungsdaten und Pläne sind im shape-Format und im Berliner Koordinatensystem (ETRS89/UTM) zu erstellen.

Durch den TdV sind die Änderungen in der Gewässerkarte und dem Gewässerverzeichnis des Landes Berlin zu veranlassen. Die Unterhaltungspflicht ist durch den TdV objektkonkret mit den Partnern zu regeln. Dazu bedarf es einer Neuordnung der Fachvermögensgrenzen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

4. Bauwerke /Grundstücke

4.1 Beweissicherung

Vor Baubeginn hat der TdV ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren (z.B. Einlaufbauwerke, Brücken, Gebäude) durchzuführen. Dies bezieht sich auch auf Schäden durch eindringendes Schichtenwasser. An kritischen Punkten, d.h. an Stellen, wo sich bereits vor Baubeginn Schäden optisch dokumentieren lassen, sind vom TdV vor der Bauausführung Standsicherheitsnachweise durchzuführen und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

4.2 Brückenbauwerken

Eingriffe in unmittelbarer Nähe (< 5,0 m Abstand) von Brückenbauwerken, sind mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau, - Brückenunterhaltung abzustimmen. Der TdV hat eine Beweissicherung nach den Anforderungen und in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau, Brückenunterhaltung, durchzuführen (Kapitel A.IV.4.1).

Brückenbauwerke sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.

4.3 Standfestigkeit und Betriebssicherheit von Anlagen

Für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit von Anlagen in und an Gewässern sowie für die Verkehrssicherung ist der TdV bis zur Übergabe an die jeweils zuständige Behörde verantwortlich.

4.4 Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen

Die im Rahmen der geplanten Rückbauarbeiten der jeweiligen Maßnahmen nicht mehr benötigten Anlagen oder Anlagenteile, sind vom TdV abzureißen und restlos, mit allen nicht mehr benötigten Teilen, aus dem Gewässer- und Uferbereich zu entfernen. Es sei denn, dass die Wasserbehörde des Landes Berlin eine diesbezüglich andere Anordnung trifft.

4.5 Fuß- und Radwegbrücken über die Panke (Pa 16)

Die veränderte Radwegtrasse an der Fuß- und Radwegbrücke Straße 5 bleibt nach Maßnahmenumsetzung bestehen.

Die Stahlspundwände für die Brückenwiderlager sind erschütterungsarm einzubringen. Der Eintrag von Betonschlempe in das Oberflächengewässer Panke ist auszuschließen.

Es ist eine geprüfte Statik vorzulegen. Auflagen bzw. „Änderungen in Grün“ des Prüfstatikers sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Vor dem jeweiligen Brückenbauwerk sind klappbare Absperrpfosten vorzusehen um ein illegales Befahren der Brücken zu verhindern. Die Funktionsfähigkeit der Absperrpfosten ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Leistungsgrenze zwischen den Maßnahmen des Brückenbaus und den anschließenden Arbeiten zum Gewässerausbau ist vor Baubeginn mit einem ausreichenden Abstand festzulegen, mindestens jedoch 5,0 m vor und hinter Brückenaußenkante.

Der Einsatz mobiler Baustraßen im Bereich der bekannten / ausgewiesenen Moorstandorte darf nur mit dafür geeigneter Technik erfolgen und ist mit dem Bezirksamt Pankow von Berlin abzustimmen.

Die Radwegtrasse im Bereich der Pölnitzwiesen ist für das Befahren mit Baufahrzeugen nicht geeignet. Ein bauzeitliches Befahren ist demzufolge auszuschließen.

5. Bau- und Verkehrsrecht

5.1 Reduzierung von Lärm und Erschütterungen auf Zuwegungen

Der TdV hat die erforderlichen Maßnahmen auf den zur Baustelle führenden Straßen und Zuwegungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Tragfähigkeit dieser Strecken zu treffen, um Lärm und Erschütterungen zu reduzieren.

5.2 Baustellenverkehrskonzept

Ein Baustellenverkehrskonzept ist in Abstimmung mit den SGA der Bezirksämter Mitte und Pankow von Berlin zu entwickeln, umzusetzen und einzuhalten.

5.3 Flächenunterhaltung

Der TdV gewährleistet auf der Grundlage der fortlaufenden Planung die dauerhafte Erreichbarkeit der von den SGA der Bezirke Mitte und Pankow von Berlin zu unterhaltenden Flächen mit der jeweils erforderlichen Unterhaltungstechnik. Die erforderlichen Belastungsklassen und Arbeitsbreiten sind mit dem jeweils zuständigen SGA abzustimmen.

5.4 Wegenetz

Im Zuge der Baumaßnahmen gekappte oder entfernte Wegeabschnitte in Grünanlagen sind vom TdV in adäquater Weise wiederherzustellen. Die Beeinträchtigungen sind auf das bautechnisch bzw. bautechnologiesch erforderliche Maß zu begrenzen.

5.5 Brücke der Deutschen Bahn, Strecke 6020 Berlin-Moabit Bahn-km 3,24 (Pa 03)

Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten für die Mitarbeitenden der Deutsche Bahn AG jederzeit gewährleistet werden.

Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen auf Flächen der Bahnanlagen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.

Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutsche Bahn AG dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutsche Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu ist vor Baubeginn eine Auskunft zum vorhandenen Leitungsbestand einzuholen.

6. Natur- und Landschaftsschutz

6.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die unter den im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. A.II.1.9.1) festgeschriebenen Optimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie die im LBP festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kapitel A.II.1.9.3) gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG) Bln sind vom Vorhabenträger mit folgenden Maßgaben durchzuführen:

6.2 Nachbilanzierung Baumverluste

Nach Vorliegen der Ausführungsplanung ist eine Nachbilanzierung der Baumverluste vorzunehmen. Die aktualisierten Unterlagen sind bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

6.3 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Gewährleistung der landschaftsökologisch sachgerechten Bauabwicklung und zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein Fachplanungsbüro ausführen zu lassen. Diese Baubegleitung ist bereits vor Beginn der Baumaßnahmen in die Vorbereitungen einzubinden. Sie sichert ab, dass alle Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Zudem ist durch diese festzustellen, ob ggf. geschützte Arten von den Baumaßnahmen betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise beizufügen, damit die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend umgesetzt werden können.

6.4 Saatgut

Für alle Pflanzungen und Aussaaten ist autochthones Material des Herkunftsgebietes 22 (Uckermark), ersatzweise des Herkunftsgebietes 4 (ostdeutsches Tiefland), zu verwenden. Nur wenn nachweislich kein autochthones Material zur Verfügung steht, kann nach Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzämtern auf gebietsheimisches und standortgerechtes Material zurückgegriffen werden. Es dürfen keine Regelsaatgutmischungen (RSM) verwendet werden.

7. Erdarbeiten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

7.1 Erdarbeiten

- 7.1.1 Das bei Erdarbeiten anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß über die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Abteilung I Referat B) bzw. über die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin (SBB) entsorgen zu lassen (siehe auch Punkt 7.3 Abfallentsorgung).
- 7.1.2 Der TdV ist zur Beachtung des „Merkblattes zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen“¹ und der unverzüglichen Einleitung von Maßnahmen verpflichtet.
- 7.1.3 Entnommener Bodenaushub (humoser Oberboden, Mutterboden) kann, soweit er sauber und schadstofffrei ist, wieder eingebaut werden.
- 7.1.4 Angelieferter Boden darf nur dann eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z 0 der Einbauklasse 0 (uneingeschränkter Einbau – Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen) der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“²

¹ Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2017).

² Ländergemeinschaft Abfall (2004).

nicht überschritten werden. Es gelten die Werte der Tabellen II 1.2-2 „Zuordnungswerte Feststoff für Boden“ und II 1.2-3 „Zuordnungswerte Eluat für Boden“.

Der Einbau von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0 (für Feststoff und Eluat) überschreitet, ist nicht zulässig. Die Verwendung von Schlacke ist verboten.

- 7.1.5 Bei verwendeten Füllmaterialien und Baustoffen ist ein Nährstoff- und Kalkaustrag zu vermeiden.
- 7.1.5 Zur Herstellung von Aufschüttungen dürfen nur unverschmutzte Kiese und Sande verwendet werden, die keine auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Der Herkunftsort der Materialien ist zu dokumentieren.

7.2 Bodenschutz / Altlasten

- 7.2.1 Vorhaben im Bereich von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sind vor Beginn der Baumaßnahme durch den TdV mit der zuständigen Altlastenbehörde hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (u. a. Beprobungsumfang, Austauscherefordernis, Vorgaben zur Entsorgung des zu entnehmenden Materials) zur Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme abzustimmen.
- 7.2.2 Vorhandene Bodenverunreinigungen und/oder Sedimentverunreinigungen im Baubereich der jeweiligen Baumaßnahme, die sich im Einflussbereich des Gewässers Panke befinden, sind nach den Vorgaben der Altlastenbehörde auszutauschen. Das Abstimmungserfordernis des TdV mit der zuständigen Altlastenbehörde betrifft ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen bei vorhandenen Grundwasserverunreinigungen im Baubereich der jeweiligen Baumaßnahmen.
- 7.2.3 Über die abgestimmten Maßnahmen der für Oberflächengewässerschutz zuständige Bereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, zu informieren. Beginn und Ende erforderlicher Sanierungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde mindestens **zwei Wochen** vor bzw. nach der Sanierungsmaßnahme anzuzeigen.
- 7.2.4 Die Mobilisierung altlastenbürtiger Schadstoffe während der Bauphase in Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) und/oder Gewässerverunreinigungen durch vorhandene Altlasten im Rahmen des Bauvorhabens sind durch den TdV im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

7.3 Abfallwirtschaft

- 7.3.1 Der TdV hat ein baustellenbezogenes Entsorgungskonzept zu erstellen und grundsätzlich Abfälle im Haufwerk (bis max. 500 m³) mit 2 Mischproben chemisch analysieren zu lassen, wobei eine Mischprobe aus mindestens 18 Einzelproben zu bestehen hat. Das Entsorgungskonzept hat mindestens **4 Wochen** vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde, Referat I B, zur Prüfung und Abstimmung vorzuliegen.
- 7.3.2 Das Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ aus dem „Merkblatt – Mineralische Bauabfälle“³, hat spätestens **eine Woche vor Beginn** der Bauarbeiten bei der Abfallbehörde vorzuliegen.
- 7.3.3 Das Merkblatt zur LAGA-Mitteilung „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (PN 98)“⁴ ist zu beachten.
- 7.3.4 Durchzuführende Abfalluntersuchungen haben sich am „Leitfaden - Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“⁵ zu orientieren.
- 7.3.5 Besteht die Absicht, auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde, Referat I B) abzustimmen (z.B. Materialbeprobung und/ oder Rasterfeldbeprobung).
- 7.3.6 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

³ SenUVK, Abfallbehörde – IX (November 2010)

⁴ SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (16.02.2010)

⁵ SenUVK (27.11.2009)

7.4 Kampfmittelbergung

Vor Beginn der geplanten Bauaßnahmen hat der TdV gemäß dem Merkblatt „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“⁶ zu verfahren und bei dem für die Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln zuständigen Bereich der hierfür zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung Tiefbau, einen Antrag auf die Ermittlung von Kampfmittelverdachtsflächen im Planfeststellungsbereich zu stellen.

8. Immissionsschutz (Lärmschutz, Abgase und sonstige Schadstoffe)

8.1 Baufahrzeuge und -maschinen

Zur Minimierung des Baulärms, der Abgase und sonstiger Schadstoffe dürfen nur Baufahrzeuge – und maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Baufahrzeuge– und maschinen sind regelmäßig zu warten und die Möglichkeit der Abgasverminderung entsprechend der neuesten technischen Entwicklung konsequent zu nutzen.

8.2 Arbeitszeiten - Nachtruhe - Ausnahmen

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich auf die Zeit werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr zu begrenzen.

Es sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) zu berücksichtigen.

Für nachts auszuführende Bauarbeiten oder den kontinuierlichen Betrieb von Pumpen sind die Regelungen des Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LIm-SchG Bln) grundsätzlich zu berücksichtigen und einzuhalten.

Über Ausnahmen von den genannten Bauzeiten entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des TdV nach Abstimmung mit der für Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörde bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung I.

8.3 Baulärmmanagement

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung ein Baulärmmanagement einzurichten. Baubegleitend sind Lärmmessungen durchzuführen. Erforderlichenfalls hat der TdV steuernd in das Baugeschehen einzugreifen, um Baulärm zu vermeiden oder auf das technisch mögliche Maß zu reduzieren. Der TdV hat die von lärmintensiven Bauarbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über

⁶ SenUVK, Abteilung V – Tiefbau / V A E (August 2019)

Beginn, Dauer und voraussichtliches Ende der Bauarbeiten zu informieren. Er hat einen Ansprechpartner vor Ort für Beschwerden der Anlieger zu benennen.

9. Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen

9.1 Anlagen der Leitungsträger

Alle Angaben der Leitungsträger zu Anlagen, Leitungen, Kanälen und Kabeln sind zu beachten. Vorhandene Leitungen, insbesondere die Regenwasserkanäle, sind in ihrer Funktion zu erhalten und an das Gewässer fachgerecht anzubinden.

9.2 Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH

Für die Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH die durch die Baumaßnahmen betroffen sind, ist ein uneingeschränkter Betrieb zu sichern. Bei Anfragen ist die Registriernummer 11505562 zu verwenden. Die „Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben“⁷ sind zu beachten.

9.3 Öffentliche Beleuchtung

Bei Maßnahmen an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin oder bei Auswirkungen auf die Beleuchtungsqualität ist die Vorgehensweise mit dem Betreiber, Vattenfall GmbH abzustimmen. Die „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin“⁸ ist zu beachten.

9.4 Fernwärmeanlagen

Die „Richtlinie zum Schutz der Anlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG“⁹ ist zu beachten. Bei den geplanten Maßnahmen muss der Betrieb der vorhandenen Fernwärmetrasse jederzeit gewährleistet sein.

9.5 Zugänglichkeit von Maststandorten

Der Maststandort Nr. 450 (67) der 50Hertz Transmission GmbH ist im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

9.6 Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen

Die „Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe“¹⁰ sind zu beachten.

⁷ Stromnetz Berlin GmbH (2013).

⁸ Vattenfall Europe Netzservice GmbH (2013).

⁹ Vattenfall Wärme Berlin AG (2019).

¹⁰ Berliner Wasserbetriebe (2016).

Erforderliche bauliche Maßnahmen im Bereich des Mischwasserkanals DN 270 / DN 300 + Einsteigschacht im Abschnitt Pa 03, Station von km 2+015 bis km 2+085 sind durch den TdV mit den BWB abzustimmen.

Beim Fällen von Bäumen mit anschließender maschineller Rodung im Bereich der Anlagen der BWB muss auf eine maschinelle Rodung der Baumstumpen verzichtet werden. Die zu entfernenden Baumstumpen sind nach Sondierung in Handschachtung zu entfernen.

10. Fischerei

10.1 Rechen am Düker Chauseestraße (Pa 01)

An der Rechenanlage am Düker Chauseestraße ist an vier Stellen je ein Stab im Rechen vom Fuß bis zur Mittelwasserlinie zu entfernen.

10.2 Rechen an der Pumpenanlage (Pa 01)

Die Umsetzung des Rechens an der Pumpenanlage zur kontinuierlichen Dotierung der Südpanke (Pa 01) bei km 0+606 ist durch den TdV mit dem Fischereiamt hinsichtlich einer technischen Lösung zur Verhinderung des Einschwemmens von Fischen in den Pumpenschacht abzustimmen. Im der Umsetzung darf der Rechen maximal eine lichte Stabweite von 15 mm haben und ist mit einer Fischrückführung zu versehen. Sollte auf die Fischrückführung verzichtet werden, ist nur eine lichte Stabweite von 5 mm zulässig.

10.3 Schwellsteine in den Querriegeln der Fischwanderhilfen (Pa 01/ Pa 09)

Die Schwellsteine in den Querriegeln der Fischwanderhilfen sind entsprechend der Empfehlung des Merkblattes DWA M-509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“ (Mai 2014), Stand: korrigierte Fassung Februar 2016¹¹, auszurichten.

10.4 Mündungsbauwerk des Fließgrabens (Pa 09) - Maulprofil

Beim Mündungsbereich des Fließgrabens in die Panke, im Maulprofil, ist Sohlsubstrat und eine einseitige Berme vorzusehen. Eine Mindestwassertiefe von 20 cm ist sicherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine technische Lösung umzusetzen die der Forderung am nächsten kommt und dem Ziel der Planfeststellung für die Panke entspricht. Es wird empfohlen eine Niedrigwasserrinne einzubauen, die im Oberwasser des Bauwerkes fortgesetzt wird.

¹¹ Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2016).

11. Denkmalschutz/Denkmalpflege

11.1 Bodeneingriffe

In den Bereichen der Kleingärten Buchholz, des Pankepark Buch sowie der Pölnitzwiesen sind im Vorfeld der bauseitigen Bodeneingriffe archäologische Prospektionen (zerstörungsfreie Erkundungen und Erfassungen) in Abstimmung mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin durchzuführen.

11.2 Absprachen Planung

Die Umsetzung der in der LBP vorgesehenen Maßnahmen innerhalb von Gartendenkmalen sind für die Pa 05 Bürgerpark Pankow bis Pa 07 Schlosspark Niederschönhausen und Pa 15 Schlosspark Buch mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirksamtes Pankow von Berlin abzustimmen.

11.3 Pa 07 Schloßpark Schönhausen (Gartendenkmal)

Das vorhandene Wegesystem im Schloßpark Schönhausen ist zu erhalten und durch die Maßnahmen des Ausbaus der Panke nicht zu verändern.

11.4 Pa 15 Schloßpark Buch (Gartendenkmal)

Der TdV hat zu gewährleisten, dass die im Planwerk des Schloßparkes Buch angestrebte spätere Wiederherstellung der Gräben des ehemaligen Holländischen Gartens möglich bleibt und die Maßnahmen des Gewässerausbaus der Panke dafür kein Hindernis darstellen.

12. Monitoring

12.1 Monitoring Franzosenbecken (Pa 04)

Im Franzosenbecken befindet sich ein Orchideenstandort der Art *Dactylorhiza incarnata* (Fleischfarbiges Knabenkraut). Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme sind die Orchideenstandorte zu erhalten. Vor Baubeginn zur Umsetzung der Maßnahme sind die Orchideenstandorte durch den TdV zu kartieren. Während der Bauzeit sind die Orchideenstandorte mit einem Bauzaun zu sichern, wobei der Abstand des von den festgestellten Orchideenstandorten mindestens 1 m betragen soll. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Rahmen eines Monitoring durch den TdV in Verbindung mit der zuständigen Naturschutzbehörde der Erhalt des Orchideenstandortes in geeigneter Weise zu prüfen.

12.2 Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Mündungsbauwerkes des Fließgrabens (Maulprofil – Pa 09)

Für das Mündungsbauwerk des Fließgrabens (Maulprofil - Pa 09) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung durch den TdV ein Monitoring für die

Funktionstüchtigkeit der Fischdurchgängigkeit in Abstimmung mit dem Fischereiamt durchzuführen und auszuwerten.

12.3 Sicherung des Maßnahmenerfolges der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit den nach Abschluss der Bauarbeiten vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Bauende unverzüglich zu beginnen. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme des planfestgestellten Gewässerbettes der Panke fertigzustellen. Nach der einjährigen Fertigstellungspflege ist eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen. Im Anschluss ist eine Überprüfung der Funktionalität der Maßnahmen mit den Ämtern für Naturschutz durchzuführen.

V. Hinweise zur Planfeststellung

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Außerkrafttreten des Plans

Der Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach seiner Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. (§ 75 Abs. 4 VwVfG i.V.m § 70 Abs. 1 WHG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden (§ 31 Abs. 7 Satz 1 VwVfG).

1.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.3 Entschädigung / Zutrittsrechte

Entschädigung ist nicht Bestandteil des PFV, sondern ein gesondertes gesetzlich geregeltes Verfahren nach § 51 BWG.

Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht, Grundstücke von Anliegern oder Hinterliegern zu betreten und vorübergehend zu benutzen, soweit diese es nicht nach § 52 BWG nach vorheriger Ankündigung erlauben oder zu dulden haben. Entstehen Schäden, so haben die Geschädigten Anspruch auf Schadensersatz.

1.4 Einhaltung von Richtlinien und Gesetzen

Die Umsetzung des Vorhabens hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LIm-SchG Bln) zu erfolgen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Arbeitsschutz nach den gültigen Richtlinien der Berufsgenossenschaft zu gewährleisten.

2. Wasserwirtschaftliche Hinweise

2.1 Hinweise zur Abflusssteuerung des Oberflächengewässers in Verbindung mit der Funktionsfähigkeit der Raugerinnebeckenpasses / Sohlgleite sowie der Speisung der Südpanke.

Die Abflusssteuerung des Oberflächengewässers Panke, auch in Verbindung mit der Speisung der Südpanke erfolgt durch den für Wasserwirtschaft / Landeshydrologie zuständigen Bereich der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Im Rahmen der Abflusssteuerung der Panke ist die Funktionsfähigkeit des Raugerinnebeckenpasses im Nordhafenvorbecken (Pa 01) und am Verteilerbauwerk (Pa 09) an mindestens 270 Tagen im Jahr, insbesondere in der Zeit vom 1.03. bis 30.06. jeden Jahres (Laichzeit), sicherzustellen.

Insbesondere im Zeitraum 01.03. bis 30.06. (Laichzeit der meisten Fischarten der Referenz-Fischzönose) ist die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfen sicherzustellen.

Die Steuerung der Speisung der Südpanke in Verbindung mit der Funktionsfähigkeit der Raugerinnebeckenpasses im Nordhafenvorbecken, insbesondere bei Niedrigwasser in der Panke, ist im Betrieb der Anlagen im Gewässer durch den zuständigen Fachbereich Wasserwirtschaft / Landeshydrologie der SenUVK in Abstimmung mit dem Fischereiamt zu regulieren.

2.2 Hinweise zur Rechenanlage (Panke-Rechen) Pa 01

Der Panke-Rechen (km 0.563 bis 0.638) wird von den BWB betrieben, befindet sich aber im Landesvermögen. Die BWB sind beauftragt, Baumaßnahmen an der Rechenanlage durchzuführen. Zur Koordinierung der Arbeitsabläufe ist es unbedingt erforderlich, dass das Planungsbüro zum Ausbau der Panke und das Planungsbüro für den Umbau der Rechenanlage zusammenarbeiten. Die zuständige Abteilung der BWB (Abt. PB-W/I/P) ist unter der Telefonnummer 030/8644-2593 zu erreichen. Insgesamt sind alle Arbeiten am Panke-Rechen bei den BWB in der Leitzentrale, Abt. AE-T/M unter der Telefonnummer 030/8644-1691 anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Erhöhung des Durchlasses durch die geplanten Umbauarbeiten am Panke-Rechen auch der Durchlass für Unkraut vergrößert wird, welches gegebenenfalls den nachfolgenden Rechen verstopfen kann.

Der Mehraufwand zur Reinigung kann gegebenenfalls als Folgekosten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung in Rechnung gestellt werden.

3. Hinweise zur Abfallentsorgung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.

Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegen, sind die Kosten / Konsequenzen für weitere zusätzliche Feststellungen vom TdV zu tragen.

Nähergehende Hinweise zur Entsorgung, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind im „Merkblatt 4 – Mineralische Bauabfälle“¹² zu finden.

Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z.B. nach den technischen Regeln der LAGA) trifft die Abfallbehörde.

Ist mit einem Anfall von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlichem Abfall zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ aus dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“¹³ zu benennen.

Sofern die vorgenannten Auflagen nicht erfüllt werden, behält sich die Abfallbehörde vor, einen Entsorgungsstopp auszusprechen und ggf. die Entsorgung aller Abfälle gemäß § 51 KrWG (Überwachung im Einzelfall) für nachweispflichtig zu erklären.

¹² Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2010).

¹³ Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2009).

4. Hinweise auf fischereigesetzliche Regelungen

Auf folgende fischereigesetzliche Regelungen wird hingewiesen:

§ 25 LFischG - Schadensverhütende Vorrichtungen und Maßnahmen an Anlagen

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.

§ 26 LFischG - Ablassen von Gewässern

(1) Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen. In Notfällen, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerks kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiberechtigte und die untere Fischereibehörde sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

1. Stellungnahmen

Im Verfahren wurden von verschiedenen Beteiligten Hinweise zur Realisierung des Vorhabens gegeben. Den von Behörden und anderen Stellen geäußerten Bedenken, Hinweisen und Anregungen denen nicht entsprochen wird, kann nicht gefolgt werden. Soweit sie sachgerecht waren, wurden sie bei der Planfeststellung beachtet.

2. Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

VII. Entscheidungsvorbehalte

Sollten aus der Begehung unmittelbar vor Baubeginn Arten festgestellt werden, für deren Schutz eine artenschutzrechtliche Entscheidung erforderlich ist, bleibt eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Für den Fall, dass sich die der Planfeststellung zugrundeliegenden Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Nebenbestimmungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

Soweit infolge der Baumaßnahmen an Grundstücken oder Anlagen Dritter nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht absehbar sind, bleibt die nachträgliche Anordnung von

schadensverhütenden und ausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen oder die Regelung im Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Weitere Entscheidungen, die notwendig werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie von Rechten Dritter zu verhüten oder auszugleichen, bleiben insbesondere vorbehalten für den Fall, dass eine zwischen dem TdV und einem Dritten außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens getroffene oder zu treffende Regelung im Zusammenhang mit dem Vorhaben aufgehoben wird oder nicht zustande kommt.

Sofern die in diesem Planfeststellungsbeschluss zu einzelnen Maßnahmen oder Tätigkeiten enthaltene Einvernehmens- oder Abstimmungsangebote mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen, Leitungsbetreibern oder privaten Betroffenen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des TdV abschließend.

VIII. Kostenentscheidung

Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben, die Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Sachverhalt

I. Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abteilung V, Projektbereich Wasser (V B D), 10179 Berlin, ist die Trägerin des Vorhabens (TdV).

Das Vorhaben befindet sich in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin und umfasst den Verlauf des Fließgewässers zwischen

- der Pankemündung in das Nordhafenbecken bei km 10,55 des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals im Bezirk Mitte von Berlin und
- den Pölnitzwiesen im Bezirk Pankow von Berlin (Stadtgrenze zum OT Zepernick der Gemeinde Panketal im Land Brandenburg).

Von dem ca. 17,6 km langen Berliner Gewässerabschnitt befinden sich etwa 23 % im Bezirk Mitte von Berlin und etwa 77 % im Bezirk Pankow von Berlin. Ungefähr bei km 4,2 verläuft die Panke unmittelbar an der Grenze des Bezirks Reinickendorf von Berlin.

Die Panke durchfließt im Oberlauf landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit geringen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, einen Raum mit Stadt-, Land- und Übergangskarakter mit hochrangigen Straßen und flächenintensiver Klein-

siedlungs- und Kleingartennutzung entlang der BAB 114 und im Unterlauf ein urbaner Raum mit stark verdichteter Bebauung sowie Stadtpark- und Erholungsräumen.

Das Vorhaben umfasst den Fließgewässerausbau der Panke mit linienhafter Verbesserung der Gewässerstruktur im Sinne einer Renaturierung. Die Panke ist derzeit urban geprägt. Für den Gewässerlauf ist in Abschnitten die eigendynamische Entwicklung durch Umbaumaßnahmen vorgesehen.

Die Panke soll als durchgängiges Fließgewässer umgestaltet werden, was durch die EG Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgegeben wird. Die WRRL erhebt die Forderung, die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang sollen die Ziele der WRRL unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungen und der weiteren Anforderungen umgesetzt werden. Als denkbare Nutzungen sind beispielweise die Vorflut, der Hochwasserschutz und die Freizeitnutzung zu nennen. Weitere Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Naturschutz, der Denkmalpflege und der Archäologie.

Bei der Panke handelt es sich in weiten Teilen um ein überformtes Fließgewässer, das nach den Bestimmungen der WRRL zu sanieren ist.

Mit dem Ausbau der Panke soll eine Vernetzung der Panke mit dem Umland unter gewässerökologischen und landschaftsplanerischen Aspekten angestrebt werden. Darüber hinaus bestehen die Ziele, die Panke für die ansässige Bevölkerung erlebbar zu machen, durch die geplanten Maßnahmen die Hochwasserneutralität zu gewährleisten, die ökologische Durchgängigkeit wiederherzustellen und eine eigendynamische Entwicklung zuzulassen. Bei naturnahen Gewässern erfolgt die Verzahnung des aquatischen Bereichs mit dem Umland durch Auenstufen. An der Panke werden diese Auenstufen abschnittsweise wiederhergestellt. Ziel ist die Entwicklung von Sekundärauen am Fließgewässer. Es wurde der rechnerische Nachweis geführt, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung im Hochwasserfall kommen wird; die Hochwassersituation wird durch die geplanten Aufweitungen und die Optimierung von Regenrückhaltebecken verbessert werden. Im Planungsgebiet befinden sich 14 Querbauwerke. Diese weisen unterschiedliche Absturzhöhen auf und schränken die Durchlässigkeit der Panke ein. Im Zuge der Planung werden diese Querbauwerke aufgelöst bzw. umgebaut und so die Durchgängigkeit der Panke wieder hergestellt.

Für Abschnitte in denen Flächen nicht zur Verfügung stehen, führt das Land Berlin strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb der Bestandsgrenzen durch. Diese umfassen z.B. den Einsatz von Totholz, Gabionen, Störsteinen sowie Bepflanzungen.

Das Planungsgebiet teilt sich in die Planungsabschnitte Pa 01 bis Pa 16 ein, in denen die geplanten Maßnahmen detailliert beschrieben werden. Eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen sind dem Bauwerkverzeichnis (A.II.1.7) zu entnehmen.

II. Planfeststellungsverfahren

1. Verfahren nach UVPG a. F.

Für das Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die Besprechung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstiger für die Durchführung der UVP erheblicher Fragen fand am 20.01.2012 statt (Scoping-Termin). Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Belange des Naturschutzes vertretenden Verbände wurden dazu mit Schreiben vom 16.12.2011 geladen.

Das Ergebnis des Scoping-Termins wurde von dem für UVP zuständigen Bereich der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 17.02.2012 dokumentiert. Die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 UVPG a. F. und damit zugleich über den Umfang der nach § 6 UVPG a. F. beizubringenden Unterlagen des TdV wurde dem TdV im Anschluss daran mitgeteilt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG a. F. erfolgte im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens mit der Auslage der Umweltverträglichkeitsstudie vom 29.06.2015 bis 28.07.2015.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschütztes Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Im möglichen Einflussbereich der Pa 15 und Pa 16 des Vorhabens liegt das Natura 2000-Gebiet „Schlosspark Buch“ (DE 3347-303).

Das Gebiet repräsentiert den Eichen-Hainbuchenwald sowie das Vorkommen von Heldbock (*Cerabyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*).

Die Konfliktabschätzung auf der Basis der Wirkungsanalyse ergab, dass Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Gewässerbauvorhaben im Pa 15 und Pa 16 den Erhaltungszielen des Schutzgebietes nicht entgegensteht. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3. Vorlage der Planunterlagen, Antrag auf Planfeststellung

Der Plan für das Vorhaben wurde vom TdV mit Antrag vom 21.10.2013 bei der Planfeststellungsbehörde, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat II D, (ehemals Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat VIII D), eingereicht.

4. Bekanntmachung des Vorhabens

Die Planunterlagen für das Vorhaben haben vom 29.06.2015 bis 28.07.2015 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung des Plans wurde im Amtsblatt für Berlin sowie in den Tageszeitungen „Der Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“ am 26.06.2015 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen ab dem 29.06.2015 auf der Homepage der damaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Oberflächengewässer in Berlin veröffentlicht.

Die Bekanntmachung enthielt die Hinweise nach § 73 Abs. 4 VwVfG.

Die Einwendungsfrist endete am 11.08.2015.

Den TÖB wurde mit Schreiben vom 08.06.2015 unter gleichzeitiger Übergabe bzw. Übersendung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11.08.2015 gegeben.

5. Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen

Im Verfahren haben folgende Behörden, sonstige Institutionen und Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG Stellung genommen bzw. sind um Stellungnahme gebeten worden.

- Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt und Naturschutz, Umwelt- und Naturschutzamt, UmNat 30, Schreiben vom 11.08.2015
- Bezirksamt Pankow von Berlin, BzStR VKUB, Schreiben vom 15.09.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat I E (Gesamtstellungnahme Abteilung I), I E 14, Schreiben vom 26.06.2015 für die oberste Naturschutzbehörde
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, (Gesamtstellungnahme VII, VLB), VII B 43, (Verkehrsplanung und straßenverkehrsbehördliche Sicht), Schreiben vom 10.08.2015

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, VIII E 22 und VIII E 25, (Landeshydrologie und Wasserwirtschaft), Schreiben vom 05.08.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IX C 202-326, (Gesamtstellungnahme IX, Lärmbekämpfung, Abfallrechtliche Belange), Schreiben vom 17.08.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung X gesamt, Schreiben vom 11.08.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, X C, (Gesamtstellungnahme Abteilung X, Tiefbau), Schreiben vom 11.08.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, X OA, Schreiben vom 17.07.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, X OB, Schreiben vom 07.08.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, X OI 12, Schreiben vom 07.08.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, X OW 22/ X OW 13, Schreiben vom 10.07.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, X PI E, Schreiben vom 30.07.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, PS E 10, Schreiben vom 20.07.2015
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Schreiben vom 29.06.2015
- Landesdenkmalamt Berlin, LDA 22, Schreiben vom 11.09.2015
- Berliner Forsten, BF B 3, Schreiben vom 11.08.2015
- Fischereiamt Berlin, FiA – B/D, Schreiben vom 06.07.2015
- Berliner Wasserbetriebe (BWB), PB-C/Pa, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, Schreiben vom 06.08.2015
- Berliner Wasserbetriebe (BWB), AE-T/S/W, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, Schreiben vom 06.08.2015
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Gas, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin), AZ.: 2015-013081i, Schreiben vom 24.06.2015

- Versatel Deutschland GmbH, Aroser Allee 78, 13407 Berlin, Leitungsauskunft vom 22.06.2015
- IT-Dienstleistungszentrum Berlin, Berliner Straße 112 - 115, 10713 Berlin, Schreiben vom 26.06.2015
- Tele Columbus AG, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, E-Mail vom 27.07.2015
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“ c/o Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, Az.: TM/EH, Schreiben vom 10.08.2015
- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG), GD (3) Dr. Gabriele Horn, Generaldirektion, Postfach 60 14 62, 14471 Potsdam, Schreiben vom 01.07.2015
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Miachelis-str. 5-11, 10115 Berlin, Az.: FRI-O-L(A) RW BA-BLN-15-4804, Schreiben vom 17.07.2015
- 50 Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin, AZ Fr 20150468-0, Schreiben vom 31.07.2015
- Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN), Potsdamer Straße 68, 10785 Berlin, Fax vom 11.08.2015
- Folgende Behörden und sonstigen Einrichtungen gaben an, nicht betroffen zu sein, haben keine Forderungen erhoben oder keine Stellungnahme abgegeben.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, VIII C, Schreiben vom 10.06.2015
- Pflanzenschutzamt,
- Deutsche Telekom Technischer Service GmbH
- Kabel Deutschland
- ARCOR AG & Co. KG, Attilastraße 61 - 67, 12105 Berlin
- Vodafone GmbH, Attilastraße 61-67, 12105 Berlin
- Alliander Stadtlicht GmbH, Rudower Chaussee 13, 12489 Berlin
- S-Bahn GmbH
- Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT)

- Landesjagdverband Berlin e.V.
- Volksbund Naturschutz e.V.
- Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal

6. Konsenstermine Bezirksamt Pankow von Berlin

Mit Datum vom 15.09.2015 hat das Bezirksamt Pankow von Berlin den Beschluss gefasst, die Renaturierung der Panke in der ausgelegten Form abzulehnen.

Zur Herstellung einer konsensfähigen Lösung wurden am 17.02.2016 und am 06.04.2016 Besprechungs- bzw. Ortstermine mit dem TdV und Vertretern der Fachbehörden des Bezirksamtes Pankow von Berlin durchgeführt.

7. Einwendungen

Gegen den Plan wurden Einwendungen durch Privatpersonen und Interessenvereinigungen erhoben. Die wesentlichen Inhalte der Einwendungen sowie die Begründung der Entscheidungen sind in Abschnitt C.VIII.2 aufgeführt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

8. Erörterungstermin (EÖT)

Die Pläne, Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der Planfeststellungsbehörde am 31.05.2017 mit den Behörden und sonstigen Beteiligten sowie den privaten Betroffenen und Einwendern in Berlin Wilmersdorf erörtert. Hierzu wurden die Beteiligten mit Schreiben vom 10.05.2017 eingeladen. Der Erörterungstermin wurde darüber hinaus auch durch Abdruck der Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“ sowie im Amtsblatt von Berlin bekannt gemacht.

Hinsichtlich des Inhalts und des Ergebnisses der Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf das Wortprotokoll zum Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Im Zuge der Konsensfindung, u.a. mit dem Bezirksamt Pankow von Berlin, wurden einige Planänderungen notwendig. Diese Planänderungen während des Verfahrens wurden den Betroffenen im EÖT bekannt gegeben. Auf eine erneute Auslegung und einen weiteren EÖT wurde verzichtet.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahren

Der beantragte Ausbau der Panke stellt aufgrund der wesentlichen Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Nach § 70 Abs. 1 WHG gelten für das Verfahren die §§ 72 ff VwVfG.

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Führung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus §§ 54 Abs. 4 und 85 BWG sowie § 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) i. V. m. Nr. 11 Abs. 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (ZustKat AZG).

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1 Allgemeine Grundlagen

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen einschließlich der LBP

- Die Stellungnahmen der beteiligten Fachreferate der Senatsverwaltungen für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine, die Berücksichtigung der Einwendungen durch Privatpersonen und Interessensvereinigungen sowie
- das Ergebnis des Erörterungstermins vom 31.05.2017.

2.2 Rechtliche Entscheidungsgrundlagen

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG i. V. m. § 54 BWG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken, eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesen Gesetzen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BWG hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) und des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bln) zu entsprechen.

Im Weiteren ergibt sich der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung u. a. aus:

- Dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Berliner Wassergesetzes (BWG),
- den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz,
- den Vorschriften zum Naturschutz,
- den gesetzlichen Bestimmungen des Baurechts,
- den Vorschriften zum Denkmalschutz,
- den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Darüber hinaus wurde sowohl bei der Planfeststellung als Entscheidungsvorgang als auch bei der Feststellung des konkreten Planes selbst das aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts näher ausgeformte planungsrechtliche Abwägungsgebot als materielle Schranke des Planungsermessens beachtet. Dies geschah mit dem Ziel einer umfassenden und ausgewogenen Lösung der durch die Planung gegebenen Interessenskonflikte.

II. Konzentrationswirkung

Die Rechtswirkungen einer Planfeststellung (Konzentrationswirkung) sind in § 75 Abs. 1 VwVfG geregelt. Durch diese wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Somit sind durch diese Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

III. Planrechtfertigung

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

In § 6 WHG sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aufgezählt. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. (§ 6 Abs. 2 WHG).

Seit dem 22. Dezember 2000 besitzt die EU mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein einheitliches Wasserrecht. Die WRRL will einen guten Zustand der europäischen Gewässer erreichen und die ökologische Funktionsfähigkeit unserer Gewässer wiederherstellen.

Aufgrund des festgestellten schlechten Zustandes der Panke ist ein Gewässerentwicklungskonzept entsprechend der WRRL für die Panke entwickelt worden. Die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Renaturierung der Panke sind geeignet, eine Verbesserung des Gewässerzustands herbeizuführen.

Die Planung entspricht der Verpflichtung, vor der Ausführung der beantragten Maßnahmen zum Gewässerausbau ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Ziel der Maßnahmen ist dem Mangel an naturnahen und gewässertypischen Gewässerstrukturen entgegen zu wirken und die öffentliche Zugänglichkeit zu verbessern. Im Rahmen der Planung ist die Renaturierung der Panke beabsichtigt, mit Fischaufstiegshilfen und einer Durchgängigkeit. Die Qualität für Flora und Fauna wird verbessert. Eine besondere Herausforderung besteht darin, die Bestrebungen der WRRL unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen (Vorflut, Hochwasserschutz, Erholungs- und Freizeitnutzung) umzusetzen. Die Erreichung des Ziels wird in den Planunterlagen hinreichend nachgewiesen.

Das Ausbauprojekt entspricht somit den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Gewässerentwicklungskonzept und wird zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Panke beitragen. Die erforderliche Planrechtfertigung ist somit zu bejahen.

IV. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist.

Der Plan entspricht in seiner allgemeinen Zielsetzung den Anforderungen des Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und des Art. 23 der Verfassung von Berlin (VvB). Das zuvor genannte öffentliche Interesse ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Eine Enteignung ergeht nicht bereits dann zum Wohle der Allgemeinheit, wenn das geplante Vorhaben vom öffentlichen Planungsträger als politisch oder wirtschaftlich sinnvoll oder nützlich erachtet wird. Der mit dem Vorhaben des Antragstellers verbundenen Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen und das damit einhergehende Opfer des Einzelnen ist jedoch zur Erfüllung der zuvor geschilderten konkreten öffentlichen Aufgabe erforderlich. Das öffentliche Interesse der Umsetzung der in der Wasserrechtsrahmenrichtlinie europaweit vereinheitlichten Ziele der Zustandsverbesserung der Gewässer zum Schutz des Wassers als Existenzgrundlage jeglichen Lebens sind besonders gewichtige und dringliche öffentliche Interessen.

Angesichts dieser weit überwiegenden öffentlichen Interessen muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Einzelnen im Hinblick auf die bauzeitlichen, vorübergehenden Beschränkungen des Eigentums lediglich geringe Beschränkungen erwachsen.

Insgesamt muss der TdV nach derzeitigem Stand für das Vorhaben 9.380 m³ Fläche beanspruchen (siehe Grunderwerbsverzeichnis). Davon werden 7.957 m³ lediglich für die bauzeitliche Nutzung (temporär) notwendig. Die benötigten Flächen befinden sich sowohl in Privateigentum als auch im Eigentum der öffentlichen Hand.

Die Interessen der durch das Vorhaben belasteten Eigentümer müssen im Rahmen der Abwägung zurücktreten. Die Umsetzung der Europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie in Form eines Gewässerausbau mit der Renaturierung der Panke und den damit verbundenen Maßnahmen wie Durchgängigkeit u.ä. ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang. Sie rechtfertigt einschränkende Regelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Art. 18 Abs. 2 VvB.

V. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde hat auf der Grundlage der nach § 6 UVPG a. F. beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG a. F. i.V.m. § 73, Abs. 3a VwVfG, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a. F. i.V.m. § 73, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen gemäß § 11 UVPG a. F. eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a. F. genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen, bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist gemäß § 12 UVPG a. F. bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens zu berücksichtigen.

Für die Erstellung der Unterlage nach § 11 und § 12 UVPG a. F. wurden folgende Dokumente herangezogen:

- UVS (Umweltverträglichkeitsstudie für den Ausbau der Panke in Mitte und Pankow, Phase II, Linienhafter Ausbau, Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR, 2013; aktualisiert Februar 2018)
- LBP (Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Ausbau der Panke in Mitte und Pankow, Phase II, Linienhafter Ausbau, Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR, 2013; aktualisiert Februar 2018)
- ASB (Artenschutzbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG - Ausbau der Panke in Mitte und Pankow, Phase II, Linienhafter Ausbau, Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR, 2012; aktualisiert Februar 2018)
- FFH-VP (FFH-Vorprüfung GGB Schlosspark Buch (DE: 3347-303) für das Vorhaben Ausbau der Panke in Mitte und Pankow Phase II, Linienhafter Ausbau, Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR, 2012)
- Stellungnahmen der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Einwendungen privater Einwender im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 31.05.2017
- Gutachten zur Beurteilung des Baumbestandes unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten – Planungsabschnitt Pa-05 Bürgerpark Pankow und Planungsabschnitt Pa-07 Schlosspark Schönhausen (Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR, 2016) incl. Aktualisierung 2017 (Begutachtung von

nicht klassifizierten Bäumen hinsichtlich ihrer denkmalwertgebenden Bedeutung)

Zudem sind Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG i. V. m. Art. 12, 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie geprüft.

Im Wesentlichen sind die folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt worden:

1. Schutzgüter Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die unter Berücksichtigung der unter Kapitel A.IV.8 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich oder nachhaltig eingestuft werden. Auch die temporäre Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets (LSG) und Naturparks (NP) wird als nicht erheblich betrachtet, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, die den jeweiligen Schutzziele dem Grunde nach nicht entgegensteht.

Der Flächenverlust für Wegeneubau wird nicht als erheblich eingestuft. Im Gegenteil, die neuen Wege stehen vor allem der Erholungsnutzung wieder zur Verfügung.

Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ist dagegen der durch die Flächeninanspruchnahme verursachte Gehölzverlust (insbesondere Baumfällungen) zu werten. Durch die im LBP ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen (Neupflanzungen) können diese verloren gegangenen Funktionen bezogen auf Wohnumfeld und Erholungsnutzung multifunktional kompensiert werden. Durch gezielte insbesondere lichte Gehölzpflanzung kann in Abschnitten den Sicherheitsbedürfnissen (Abschirmfunktion) Rechnung getragen werden.

Beim zeitweiligen Entzug von direkt nutzbarer Erholungsfläche als Liegewiese sowie der Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Belästigung durch Mücken handelt es sich nur um temporäre Auswirkungen, die nur bestimmte Nutzungen betreffen, weshalb keine Erheblichkeit prognostiziert wird.

Eine dauerhafte Unterbrechung von pankebegleitenden Wegebeziehungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dort, wo angelegte Wege aufgrund der Schaffung von Aufweitungsbereichen entfallen werden (Pa 02, Pa 04, Pa 05, Pa 13), existieren entweder im Nahbereich parallele Wege, die bestehende Verbindungen gewährleisten (Pa 02, Pa 04, Pa 05), oder es wird durch Umlegung Ersatz

geschaffen (Pa 13). Hinzu kommt die Aufwertung von informellen Wegen (Pa 13 Nordteil, linkes Ufer).

Der Verlust von informellen Wegen („Trampelpfaden“) wird als nicht erheblich eingestuft, da sie keine zentrale Verbindungsfunktion haben und nur wenig genutzt werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich auch in einer umgestalteten Auenlandschaft wieder informelle Wegebeziehungen herausbilden werden.

Durch die Verlegung der Panke im Pa 16 wird es zwar zu einer Veränderung der Ausuferungsbereiche bei HQ 100 kommen, aber eine Erweiterung der Überschwemmungsbereiche ist nicht zu erwarten. Die Hochwasserneutralität wird im Rahmen der technischen Planung nachgewiesen, so dass bezogen auf das Schutzgut Mensch / Wohnen und Wohnumfeld von keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Dort wo aktuell Überschwemmungsflächen die Funktionen Wohnen / Wohnumfeld betreffen, wie im Pa 16, kann durch den mäandrierenden Verlauf sowie durch das Belassen des alten Pankebettes von einer hydraulischen Verbesserung ausgegangen werden. Weiterhin wird die Zunahme der Rauigkeit durch die MHA innerhalb des gesamten Pankeverlaufs durch die Optimierung der Regenrückhaltung z. B. in den Regenrückhaltebecken und im Bereich der Sekundärauen kompensiert.

Da es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt, die bereits in der Bestandssituation erfolgten, wird keine Erheblichkeit prognostiziert.

Durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen, die Begehungen vorsehen, mit der daran anknüpfenden Räumung von Schwemmgut, Müll etc. kann ein mögliches Überschwemmungsrisiko gemindert werden.

In der Gesamtbewertung können, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen, erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Ein Risiko bzgl. unwägbarer (Wetter-) Ereignisse verbleibt. Die Hochwasserneutralität ist im Rahmen des Ausbauvorhabens nachzuweisen (Auflage A.3.2).

1.2 Schutzgebiete und geschützte Naturgüter

Unter Berücksichtigung von Brutzeiten insbesondere im Umfeld des NSG „Karower Teiche“ sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben gegeben.

Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des LSG Nr. 52 und des NP Barnim wird als nicht erheblich betrachtet, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt, die den jeweiligen Schutzzielen dem Grunde nach nicht entgegensteht.

An keiner Stelle ist die dauerhafte Inanspruchnahme von Schutzgebieten durch eine andere, von der Art des Schutzcharakters abweichende Nutzung geplant. Dort, wo Maßnahmen in LSG, NSG und NP stattfinden sind nur bauzeitliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlagebedingt ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen jeweils die Beibehaltung der schutzgebietscharaktertypischen Nutzung vorgesehen.

1.3 Natura 2000

Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da vorhandene Flächen und Wege genutzt werden und die Stoffeinträge nur temporär sind.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da lediglich das Gewässerbett der Panke in Form von Initialmaßnahmen (Zulassen der Eigendynamik) in Anspruch genommen wird. Im Pa 16 befindet sich die geplante Flächeninanspruchnahme außerhalb des Schutzgebietes. Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen, Brutbäumen und Habitaten ist hier nicht gegeben.

Folglich sind durch das geplante Vorhaben nach jetzigem Planungsstand keine relevanten bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schlosspark Buch“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile zu prognostizieren. Weiterhin ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben zum Gewässerumbau der Panke keine Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-RL und anderer bedeutender Arten des Standard-Datenbogen betroffen sind, und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten Arten und der Funktionalität der Habitate sind ausgeschlossen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach dem jetzigen Planungsstand das Gewässerbauvorhaben den Erhaltungszielen des Schutzgebietes nicht entgegensteht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten ausgeschlossen werden. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zu einer Verbesserung des Gesamtgefüges beiträgt.

1.4 Artenschutz

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen und verbindlich umzusetzenden artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna, Amphibien und holzbewohnende Käfer keine Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind. Infolge dessen bedarf es keiner Ausnahme bzw. Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG.

1.5 Schutzgut Flora und Vegetation

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen insbesondere in Form von Schutz der an die Bauflächen angrenzenden Bereiche oder auch die Ausweisung von Tabuflächen können baubedingte Schädigungen der Vegetation vermieden werden (u.a. für die Standorte der Orchideenart *Dactylorhiza incarnata*).

Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ist dagegen der durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme verursachte Vegetationsverlust (insbesondere Baumfällungen) und der Verlust gefährdeter Pflanzen zu werten.

Da es sich hierbei hauptsächlich um Biotoptypen der feuchten und nassen Standorte handelt, können die Beeinträchtigungen jedoch durch die entstehenden jeweiligen Entwicklungspotenziale bzw. die Schaffung gleichartiger bzw. gleichwertiger Biotoptypen als Teil des Vorhabens kompensiert werden. Dies betrifft auch Funktionen, die dem Biotopverbund dienen. Maßnahmen, die dem Biotopverbund dienen sind bereits Bestandteil des Vorhabens.

Ein Ausgleich für die Inanspruchnahme von „§ 30 i. V. m. § 28 BNatSchG Biotopen“ sowie von geschützten Pflanzenarten kann mit Aufwertungen in Form von Sekundärauen erbracht werden, da die zukünftigen Standortbedingungen die Entwicklung derartiger Biotope ermöglichen und geeignet sind gefährdete Pflanzenarten zu beherbergen. Im Bereich des Franzosenbeckens ist zudem die Durchführung eines Monitorings vorzusehen.

Durch die im LBP ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen (Neupflanzungen und Entwicklung von (Au-)waldflächen) werden Gehölz- und Baumverluste sowie Waldverluste kompensiert.

Soweit die Unterhaltungsarbeiten wie Krautungen, Ufergehölzpflege etc. so durchgeführt werden, dass die jeweiligen Biotoptypen erhalten und die gewässertypischen Biotoptypen entwickelt werden, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Bestenfalls kann die an die standorttypischen Biotoptypen angepasste Unterhaltung zur Verbesserung führen, z. B. durch regelmäßige Mahd der Feuchtwiesen im zukünftigen Bereich des „Franzosenbeckens“ (Pa 4) und im Pa 16.

Die Unterhaltung von Auenbereichen und Flutmulden innerhalb der Grünflächen ist in die Grünflächenpflege integriert und wird, da durch die Pflege der jeweilige Biotoptyp erhalten wird, nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

1.6 Schutzgut Tiere

Habitate / Faunistische Funktionsräume

Durch die Vorbelastungen der faunistischen Habitate, wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsraum vermehrt störungsunempfindliche Arten vorkommen. Des Weiteren ist im näheren Umfeld des Vorhabens eine Vielzahl verschieden strukturierter Ausweichräume vorhanden, so dass das Umfeld der Baumaßnahme i. d. R. temporär gemieden werden kann, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten kommt.

Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ist dagegen der durch die Flächeninanspruchnahme verursachte Habitatverlust einzustufen. Durch die Maßnahmen des Vorhabens selbst und die im LBP ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen kann diese verloren gegangene Funktion multifunktional kompensiert werden. Die neu entstehenden Flächen stehen zukünftig als Habitat und Aktionsraum für die Fauna zur Verfügung.

Die Veränderungen der faunistischen Funktionsraums Fließgewässer in Form von Gewässerquerschnittsveränderungen (MHA I + II) führen dabei zur Verbesserung der Habitatstrukturen für die Fauna. Unter Gewährleistung der Entwicklungsmöglichkeiten der neu geschaffenen Habitate verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Avifauna

Zur Vermeidung von Störungen durch den Baubetrieb (Scheuchwirkung durch Lärmimmissionen) wird eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme „Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes“ (V_{ASB} 1) ausgewiesen, mit der sichergestellt wird, dass das Brutgeschehen zu einem sicheren Reproduktionserfolg der Arten führt. Zudem wird angenommen, dass die Vegetationsflächen im Umfeld Möglichkeiten zum Ausweichen bieten.

Durch die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 kann weiterhin gewährleistet werden, dass die Brutstätten nicht während der Reproduktionszeit zerstört werden und damit die Reproduktion in der aktuellen Brutperiode gesichert ist. Nach Nutzungsänderung stehen die Flächen weiterhin als Lebensraum zur. Somit kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Weiterhin erfolgt vor Baubeginn eine Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Bruthöhlen (V_{ASB}/A_{CEF} 2). Bei einem Verlust von Bruthöhlen werden für die Höhlenbrüter im Umfeld Nistkästen als Ersatzlebensräume angebracht, die in der neuen Brutsaison zur Verfügung stehen.

Da die Unterhaltungsmaßnahmen weitgehend der Bestandssituation entsprechen bzw. sich durch eine extensive Unterhaltung sogar reduzieren, wird keine Erheblichkeit prognostiziert.

Fledermäuse

Zur Vermeidung von Individuenverlusten wird die Maßnahme (V_{ASB3}): Kontrolle zu fällender Bäume auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen und ggf. Anbringen Fledermausnistkästen an Bäumen) durchgeführt.

Es ist davon auszugehen, dass bedingt durch die Schaffung von Feuchtlebensräumen in Form von auenartigen Bereichen sowie standorttypischer Vegetation keine Verschlechterung des Nahrungsraums anzunehmen ist. Somit stehen entsprechende Strukturen auch zukünftig bei geänderten Strukturen ausreichend auf der Fläche und in der Umgebung des geplanten Vorhabens zur Verfügung. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Jagdhabitaten ist somit nicht gegeben.

Sonstige Säugetiere

Mögliche baubedingte Individuenverluste des Fischotters können vermieden werden, da die Bauarbeiten nicht im Nachtbetrieb stattfinden.

Amphibien

Individuenverluste durch die anlagebedingte Flächenumwandlung bzw. in der Bauphase sind nicht zu erwarten, da es sich bei den nachgewiesenen Arten um mobile Tierarten handelt und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Reproduktionszeiten (Ende September bis Ende Februar) erfolgen und damit vermieden werden.

Allerdings wird es ggf. erforderlich bezogen auf ein anzunehmendes Vorkommen des Moorfrosches im Umfeld der Pankgrafestraße temporäre Amphibienschutzzäune (V_{ASB 4}) zu installieren, um das Einwandern der Art in das Baufeld zu verhindern und hierdurch Individuenverluste zu vermeiden.

Reptilien

Tötung / Individuenverluste durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Bauaktivitäten im Umfeld der Bahn- und BAB-Böschungen sowie im NSG „Karower Teiche“ können ausgeschlossen werden, da die Habitate nicht in Anspruch genommen werden. Bedingt durch die für die Art ungünstigen Habitatbedingungen (Feuchtlebensräume, Gehölzflächen) im Bereich des Vorhabens ist ein auch ein Einwandern z. B. während der Bauphase unwahrscheinlich.

Unter Verzicht auf Baustraßen innerhalb des NSG „Karower Teiche“ (Sandwege) wird die Tötung, Verletzung etc. einzelner Individuen vermieden.

Eremit / Heldbock

Zur Vermeidung von Individuen- und Habitatverlusten werden vorsorglich vor der Fällung die Bäume im Pa 07 auf Käfervorkommen untersucht. Bei Anzeichen auf Lebensstätten ist zu prüfen, ob der Baum durch eine weitere Optimierung erhalten

werden kann (dies gilt insbesondere für den vorhandenen Potenzialbaum II. Ordnung Nr. 555 am Pankeufer). Falls eine Fällung unabdingbar ist, erfolgt eine Umsetzung der Baumabschnitte bzw. eine Bergung der Larven (V_{ASB} 5, V_{ASB} 6).

Fische

Da es sich bei den baubedingten Beeinträchtigungen lediglich um vorübergehende bauzeitliche Funktionsbeeinträchtigungen z. B. Schwebstoffe handelt, und keine streng geschützten Fließgewässerarten in der Panke festgestellt wurden, wird keine Erheblichkeit prognostiziert.

Eine erhebliche Störung durch zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen, die zu einer endgültigen Vergrämung von relevanten Arten führen, ist nicht zu erwarten, da es sich weitgehend um lärmunempfindliche Arten handelt, und im direkten Umfeld genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Zudem entspricht die temporäre Beeinträchtigung weitgehend der Bestandssituation. Bezogen auf Gehölzpflegemaßnahmen ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eingehalten werden.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2. Schutzgut Boden

Aufgrund des zeitlich begrenzten Charakters der Bauphase, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. durch Nutzung vorrangig von nachrangig bedeutenden Böden; Umgang mit Altlasten) und der Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Baudurchführung, wird die baubedingte Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft.

Der vollständige Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden werden Entsiegelungsmaßnahmen durch das Vorhaben durchgeführt (u.a. werden Betonfertigteile innerhalb der Panke im Pa 11 und ein betoniertes Sedimentationsbecken im Nordteil des Pa 12 entfernt sowie Wege entsiegelt).

Für die Bereiche, wo eine Flächenumwandlung stattgefunden hat, sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da eine Bodenentwicklung möglich ist und es sich meist bereits um anthropogen veränderte Standorte handelt.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Dennoch stellen die belasteten Böden sowie die betroffenen Altlasten ein Risiko dar, dem es im Rahmen der Ausführungsplanung zu begegnen gilt.

3. Schutzgut Wasser

3.1 Grundwasser

Das Risiko des Schadstoffeintrags durch Baumaschinen über die unversiegelte Gewässersohle ist überwiegend in Havariefällen von Bedeutung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (ordnungsgemäßer Baubetrieb, Beachtung der Sicherheitsbestimmungen) im Bereich der Lagerflächen wird keine Erheblichkeit prognostiziert.

Eine Mobilisierung von Schadstoffen im Bereich von Altlastenflächen bzw. von Böden mit LAGA-Werten > Z2 während der Bauphase kann durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Aufgrund des zeitlich begrenzten Charakters der Bauphase und unter Berücksichtigung, dass belasteter Boden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und schnellstmöglich abtransportiert sowie ordnungsgemäß entsorgt wird, wird eine temporäre Deponierung von Erdaushub bezogen auf die Auswirkungen auf das Grundwasser als nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich der geplanten Ausweitungen und Verlegungen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers (GWL 1) durch Deckschichtenminimierung, Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und möglichen Stoffeinträgen durch Anschneiden von Altlastenflächen bzw. von Böden mit Werten > Z2 möglich. Da bereits eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberflächennahen Grundwasser (GWL 1) und dem Oberflächenwasser der Panke besteht (einschließlich der Grundwasserzugänglichkeit für Schadstoffe), werden die ggf. durch die Ausweitungen entstehenden „neuen“ Anschnitte des Grundwassers als nicht erheblich betrachtet. Zudem handelt es sich um Risiken in den PA, denen ein Gewässer mit einer natürlichen Abflusssdynamik (Abtrag-/Auftrag) ohnehin ausgesetzt ist.

Mögliche Stoffeinträge durch Anschneiden von belasteten Böden (Altlastenflächen, Böden mit LAGA-Werten > Z2) können durch Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der einschlägigen Schutzbestimmungen zur Beseitigung eventuell anfallenden Sondermülls vermieden werden. Insgesamt ist durch das Abtragen von „> Z2 Böden“ von einer Entlastungswirkung für das Grundwasser auszugehen.

Aufgrund der kleinflächigen Neuversiegelungen wird sich die Grundwasserneubildungsrate nicht nennenswert reduzieren. Die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate kann durch die vorgesehene Entsiegelung und/oder Teilentsiegelung (nahezu gleicher Flächengröße) und damit Schaffung von Versickerungsflächen an anderer Stelle multifunktional kompensiert werden, so dass keine Erheblichkeit prognostiziert wird.

Eine Veränderung des Grundwasserstandes und der –fließrichtung ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

3.2 Oberflächengewässer

Durch die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers kann ein großer Teil der möglicherweise auftretenden, baubedingten Stoffeinträge abgebaut werden und somit die temporäre Beeinträchtigung dem Grunde nach kompensiert werden. Baubedingt temporär erhöhte Sedimentfrachten können durch geeignete Maßnahmen (z.B. abschnittsweiser Bau) minimiert werden.

Ähnliches gilt für die Einleitung von Baustellenwasser. Eventuell wird eine Wasserhaltung beim Rückbau oder Neubau von Brücken oder einzelnen Bauteilen erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Haltungen im Nahbereich der Panke und in Tiefen des Grundwassers stattfinden, die mit der Panke bereits heute in Verbindung stehen. Insofern werden die eventuellen Einleitungen als nicht erheblich eingeschätzt. Eine Veränderung des Wasserchemismus kann maximal kurzfristig ähnlich einem Starkregenereignis auftreten, langfristige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (ordnungsgemäßer Baubetrieb, Beachtung der Sicherheitsbestimmungen) im Bereich der Lagerflächen wird keine Erheblichkeit prognostiziert.

Eine Mobilisierung von Schadstoffen im Bereich von Altlastenflächen bzw. von Böden mit LAGA-Werten > Z2 während der Bauphase kann durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Durch den Einbau eines Niedrigwasser- oder Mittelwassergerinnes in der Sohle sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Steuerung des Gewässersystems (Panke, Klärwerksableiter, Nordgraben, Südpanke) wird ein Mindestabfluss und damit eine kontinuierliche fließgewässertypische Dynamik sichergestellt. Gemäß der technischen Planung (Stand 12.2012 / 02.2013) sind diese Maßnahmen auf die Hydraulik derart abgestimmt, dass hinsichtlich der Wasserquantität der Panke, trotz einer Erhöhung der Verdunstungsrate eine Oberflächenwassermangelsituation als eher unwahrscheinlich angenommen werden kann und diese Beeinträchtigung somit als nicht erheblich eingestuft wird. Der neugeplante mäandrierende Verlauf und die damit entstehende Dynamik fördern zudem die Verbesserung der Selbstreinigungskraft und damit der Wasserqualität.

Die Hochwasserneutralität wird im Rahmen der technischen Planung nachgewiesen (u.a. unter Berücksichtigung der Drosselung über das Volumen der Becken (Franzosenbecken, Becken am Bürgerpark)), so dass bezogen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer von keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen, die Begehungen vorsehen, mit der daran anknüpfenden Räumung von Schwemmgut, Müll etc. kann ein mögliches Überschwemmungsrisiko gemindert werden.

Aufgrund der lediglich kleinflächigen Neuversiegelungen, der wiederum ausreichend Entsiegelungsflächen gegenüberstehen, wird folglich keine Erheblichkeit prognostiziert.

Unterhaltungsbedingte Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, soweit die Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben selbst dient der ökologischen Verbesserung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

4. Schutzgut Luft / Klima

Auswirkungen auf das Mikroklima werden als nicht erheblich eingestuft, da sie sich nur minimal auf den unmittelbaren Nahbereich der Panke innerhalb der Pa beschränken.

Mit dem Gehölzverlust wird sowohl die Beschattung als auch die Filterwirkung vorübergehend abnehmen, dieser Effekt tritt allerdings nicht konzentriert auf einer Fläche auf, sondern punktuell und verteilt über nahezu die gesamte Lauflänge. Weiterhin betreffen die Verluste an Waldbiotopen und von Gehölzen mit lufthygienischen Wirkungen keine Wohnnutzung im Nahbereich der Eingriffe. Durch sukzessive Wiederbegrünung der Sekundärauen und ortsnahe Ersatzpflanzungen wird sich wieder ein lufthygienisch relevantes Kronenvolumen entwickeln. Im Umfeld von Siedlungen und in Straßennähe wird durch die vorgesehenen Pflanzungen von Gehölzen die Filterleistung verbessert.

Die Folgen der Vegetationsverluste sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft / Klima abzuleiten.

5. Schutzgut Landschaft

Da die visuelle Beeinträchtigung während der Bauzeit temporären Charakter hat und der Bau i. d. R. abschnittsweise erfolgt, wird die Beeinträchtigung als gering/nachrangig gewertet.

Die anlagebedingten visuellen Veränderungen und der damit verbundene Funktionsverlust sowie der Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn es landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Durch die Umgestaltung der Panke hin zu einem naturnäheren Erscheinungsbild mit typischen Auensituationen, gewässertypischen Gehölzen etc. erfolgt eine landschaftsgerechte Kompensation. Zudem kann von einer Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des Fließgewässers ausgegangen werden.

Durch die im LBP ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen (Neupflanzungen) werden Gehölz- und Baumverluste kompensiert.

Der Verlust vorhandener Landschaftsstrukturen durch technische Bauwerke im Pa 04 und Pa 05 wird aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit als nicht erheblich eingestuft.

Die Eingriffe durch Maßnahmen wie die Gewässerquerschnittsveränderungen durch MHA (I + II) und Uferabflachungen sowie kleinräumige Gestaltung von Uferbereichen ohne nennenswerte Inanspruchnahme von Flächen werden ebenfalls als nicht entscheidungserheblich gewertet.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch laufende Abstimmungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden und den daraus resultierenden Planungsanpassungen (siehe Kap. 3) wurden umfangreiche Auswirkungen auf Kulturdenkmäler vermieden bzw. vermindert. Eingriffe in den wertvollen Baumbestand des Bürgerparks Pankow sowie des Schlossparks Schönhausen konnten somit weitgehend vermieden werden.

Aufgrund des zeitlich begrenzten Charakters der Bauphase, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird die baubedingte Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme) als nicht erheblich eingestuft.

Die kleinflächige Versiegelung durch neue Wege bzw. Wegeumverlegungen sowie die Neugestaltung im Bereich der Gartendenkmale Brunnenplatz, Bürgerpark

und Schlosspark Schönhausen führen weder zu Funktionsverlusten noch zu Beeinträchtigungen des Kulturgutes, so dass hier keine Erheblichkeit prognostiziert wird. Zudem werden die Baumverluste im Bürgerpark Pankow durch die vorgesehenen Neupflanzungen multifunktional kompensiert.

Bezogen auf das Sachgut Brücken ist festzustellen, dass mit Ausnahme von zwei nicht nutzbaren Brücken (HRB am Bürgerpark, Brücke im Pa 10) alle Brücken erhalten bzw. hinsichtlich Kolkschutz verbessert werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen / archäologischen Verdachtsflächen sowie von Flächen mit Restriktionen und sonstigen Sachgütern können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Abstimmung mit den fachlich Zuständigen; Prospektion für drei Bereiche) ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

7. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Schaffung von Aufweitungsbereichen mit Sekundärauencharakter auf einer Strecke von insgesamt 5,39 km sowie die Laufverlängerung um 1,22 km verändern das Retentionsgeschehen bei HW. Die prognostizierten Auswirkungen sind eine Abflachung der Maximalpegel und insgesamt ein Rückgang der Überflutungsfahr für angrenzende Flächen. Hinzu kommt die Verbesserung der Regenrückhaltebecken in Pa 04 und Pa 05 sowie die Schaffung von Flutmulden im Pa 07. Es kann somit prognostiziert werden, dass für ein HW100-Ereignis Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand eintreten werden. Die Hochwasserneutralität wird gewährleistet.

Die Gehölzverluste werden durch die vorgesehenen Neupflanzungen von standortgerechten Gehölzen kompensiert.

Den möglichen negativen Veränderungen der Vegetation im Bereich des Franzosenbeckens (Pa 04) kann durch ein Monitoring begegnet werden. Zudem kann ein Ausgleich mit Aufwertungen in Form von Sekundärauen erbracht werden, da die zukünftigen Standortbedingungen die Entwicklung derartiger Biotope ermöglichen und geeignet sind gefährdete Pflanzenarten zu beherbergen.

In der Gesamtbewertung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

8. Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Vor- und Entwurfsphase des Gewässerumbauvorhabens wurden bereits Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Optimierung des Vorhabens berücksichtigt (projektimmanente Maßnahmen; siehe Kapitel. 3.1 des LBP (A.II.1.9.1)).

Im Laufe des Verfahrens wurden weitere Optimierungen des Vorhabens in den Bereichen Bürgerpark Pankow (mit Südteil Volkspark Schönholzer Heide, Pa 5) und Schlosspark Schönhausen (Pa 7) aufgrund der Anforderungen des Denkmalschutzes notwendig. Die im Rahmen des erstellten Gutachtens zur Beurteilung des Baumbestandes unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten (Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR, 2016) Maßnahmenvorschläge wurden weitgehend berücksichtigt, so dass insbesondere Eingriffe in den Baumbestand vermieden / reduziert wurden.

Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden folgende allgemeine Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen ausgewiesen:

Bodenschutz / Sicherung des Oberbodens nach DIN 18 915.

Aufgrund des nur begrenzt vorhandenen Oberbodens ist dieser entsprechend den technischen Normen zu sichern. Eine Wiederverwendung an Ort und Stelle ist vorzusehen. Während der Bauphase sind Ober- und Unterboden generell getrennt abzuschleppen und zwischenzulagern (DIN 18915, DIN 19731). Bei einer Lagerzeit über 1-2 Monate hinaus erfolgt zum Schutz des Bodens eine Zwischenbegrünung nach DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten).

Falls Baustellenflächen auf Moorstandorten (PA 16) unvermeidbar sind, werden die Unterlage eines Vlieses und darauf die Schüttung von Recyclingträgermaterial (RCT) zur Vermeidung von Verdichtungsschäden erforderlich. Die Fläche ist anschließend wiederherzustellen.

Reduzierung der Baustellenflächen und -wege auf ein unbedingt erforderliches Maß/ Markierung bzw. Absperrung der Baustellenflächen

Entsprechend der technischen Planung wurden Baustellenflächen und -wege auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Boden- und Materiallagerung sind auf bereits beeinträchtigten Standorten (versiegelt, vegetationslos) vorgesehen. Eine verbindliche Absperrung und Markierung der Baustelleneinrichtungsflächen und -wege ist vorzusehen. Weitere Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.

Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch sachgemäße Verwendung von Baumaschinen sowie von Material- und Müllablagerungen.

Einhaltung der Schutzbestimmungen zur Beseitigung bzw. fachgerechte Entsorgung eventuell anfallender Altlasten und Böden > Z2 (Sondermüll) bzw. von Böden, die zum Wiedereinbau nicht geeignet sind.

Zum Schutz des geländenah anstehenden Grund- und Oberflächenwassers sind Materialien und Abfälle sachgerecht zu lagern. Das ungesicherte Lagern von Wasser gefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe oder Schmiermittel) ist nicht zulässig. Bei den Baumaßnahmen dürfen keine Wasser gefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe verwendet werden.

Die Baustellen sind regelmäßig auf Bodenverschmutzungen durch den Baubetrieb zu kontrollieren, und Bodenkontaminationen sind sofort zu entfernen. Vermeidung von Staubentwicklung durch Wasserbestäubung des Arbeitsfeldes zur besseren Partikelbindung während besonders trockener Witterungsphasen.

Ggf. Abdichtung der Gewässersohle in Bereichen kontaminierter Standorte und bauzeitlicher Schutz der Uferböschungen vor Erosion.

Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen Wasser gefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig.

Minimierung der Aufwirbelung bzw. Eintrag von Sedimenten in den Wasserkörper durch Einsatz geeigneter Baggertechniken, ggf. Einrichtung von temporären Schlammfängen. Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u. a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu kontrollieren. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel vorzuhalten. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Durchführung der Beckenumgestaltung im HRB „Am Bürgerpark“ erst nach Umgestaltung der Pa 11 – Pa 14, Pa 16, da während und unmittelbar nach der Umgestaltung von einem erhöhten Sedimenttransport auszugehen ist, der hier aufgefangen und somit ein weiterer Transport in den Unterlauf vermieden werden kann.

Vermeidung von Grundwasserabsenkungen

Grundwasserabsenkungen sind durch Verlagerung der Tiefbauphase in Zeiten eines niedrigen Grundwasserspiegels zu vermeiden.

Minimierung des Baulärms, der Abgase und sonstiger Schadstoffe durch Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Bedingt durch die unmittelbare Nähe der Baufelder zu Siedlungsflächen und z. T. sensiblen Vorkommen von Fauna ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Anwohner, Erholungssuchenden und Faunavorkommen zu erwarten. Besonders Lärm verursachende Bautätigkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und Nacharbeiten zu vermeiden.

Durch die Maßnahme lassen sich die Auswirkungen minimieren. Die Baufahrzeuge und – maschinen sind regelmäßig zu warten und die Möglichkeit der Abgasverminderung entsprechend der neuesten technischen Entwicklung konsequent zu nutzen.

Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Materialien

Die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für Wegeflächen sowie für sonstige Erschließungsflächen wie z. B. von Rasengittersteinen, Schotterrasen bzw. wassergebundene Decken reduziert die Gesamtversiegelung im Gebiet und vermindert den Eingriff in den Gebietswasserhaushalt.

Sicherung von Bodendenkmälern/Bodendenkmalverdachtsflächen

Das Landesdenkmalamt Berlin, ist vor Beginn der Baumaßnahmen einzubeziehen. Sowohl für Arbeiten im Bereich von Bodendenkmalverdachtsflächen, als auch für Zufallsfunde gilt das Denkmalschutzgesetz Berlin. Entdeckungsstätten sind demnach bis zu 5 Werktagen unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen unter Aufsicht der Fachbehörde vorgenommen werden können.

In folgenden Abschnitten werden Bodendenkmäler vermutet:

Bau-km 0+460 - 4+065 (Pa 1-4), 4+137 – 10+900 (Pa 5-11), 13+800-14+130 (Pa 12-13), 14+160-17+618 (Pa 13-16).

Tabelle 1: Übersicht Vermeidungsmaßnahmen / Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Länge / Stück
V1	Bauzeitlicher Einzelbaumschutz (Stammschutz) zur Vermeidung von Verlust bzw. Schädigung von Gehölzen.	383 St.
V2	Bauzeitlicher Schutzzaun zum Schutz wertvoller Biotope, Offenland und von Gehölzbeständen.	9.000 lfdm

Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Länge / Stück
V3	Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen. Bei Abgrabungen und unvermeidbarem Baumwurzerverlust ist entsprechend DIN 18920 ein Kronenrückschnitt durchzuführen.	528 St.
V4	Uferneugestaltung unter Berücksichtigung des Erhaltes des Baumbestandes.	860 lfdm
V _{ASB1}	Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes.	gesamte Ausbaustrecke
V _{ASB/ACEF2}	Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Bruthöhlen und ggf. Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Bäumen.	nicht quantifizierbar
V _{ASB3}	Kontrolle zu fallender Bäume auf Quartiere von Fledermäusen ggf. Umsetzen und ggf. Anbringen von Fledermausnistkästen an Bäumen.	nicht quantifizierbar
V _{ASB4}	Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes im Bereich der Pankgrafenstraße vor Beginn der Wanderungen Anfang Februar.	580 lfdm
V _{ASB5}	Prüfung von zu fallenden Bäumen im Pa 07 (Schlosspark Schönhausen) auf großvolumige Mulmhöhlen durch eine fachkundige Person.	nicht quantifizierbar
V _{ASB6}	Prüfung von zu fallenden Bäumen im Pa 07 (Schlosspark Schönhausen) auf Vorkommen des Heldbocks durch eine fachkundige Person.	nicht quantifizierbar

Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Neugestaltung sind aufgrund ihrer Funktionen gleichzeitig Ausgleichsmaßnahmen für die nicht vermeidbaren, verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tabelle 2: Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche / Länge / Stück
A1	Ansaat von Landschaftsrasen feuchter Standorte.	8,3 ha
A2	Krautreiche Ansaat zur Entwicklung von Staudenfluren.	1,3 ha
A3	Pflanzung von Strauchgruppen.	147 St.
A4	Pflanzung von Baumgruppen.	88 St.
A5	Pflanzung von Einzelbäumen.	90 St.
A6	Initiale Gehölzpflanzung zur Entwicklung eines Auwaldes.	2,8 ha
A8	Initialpflanzung von Röhrichten.	148 St.
A9	Rückbau von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie die landschaftsgerechte Wiederherstellung von Biotopflächen.	7,1 ha
A10	Rückbau/ Entsiegelung von Wegeabschnitten im Umfeld der Baumaßnahme und Rasenansaat.	0,1 ha

Die Ausführung erfolgt im Rahmen entsprechender Beauftragungen von Fachpersonal (Artenschutz) und Landschaftsbaubetrieben. Des Weiteren ist im Rahmen der Ausführung eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Weiterhin erfolgen zur Durchführung der Maßnahmen Absprachen mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

Sonstige Maßnahmen

Neben den unter Punkt 3.1 und 3.2 genannten Maßnahmen des LBP sind weitere Maßnahmen / Vorgaben zu beachten, die z.T. aus den Erwiderungen resultieren bzw. im Rahmen des Planfeststellungsbescheides als Auflage / Nebenbestimmung festgesetzt werden.

- Auflage: (aktueller) Nachweis der Hochwasserneutralität durch Erstellung eines gesonderten Gutachtens (erneute hydraulische Berechnung nach Vorliegen der Ausführungsplanung)
- Auflage: Für drei Bereiche mit Bodendenkmalen wird eine Sondierung vorgesehen.
- Einsetzen einer Umweltbaubegleitung (UBB)

- Das vorliegende Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskonzept (B/W-Konzept) ist laufend zu aktualisieren.
- Auflage: Erstellung von Umleitungskonzepten
- Auflage: Monitoring im Bereich des Franzosenbeckens (Vegetation (Schwerpunkt Orchideenbestand) und Feuchtigkeitsregime)
- Auflage: Nachbilanzierung der Baumverluste nach Vorliegen der Ausführungsplanung.
- Auflage: laufende Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden und den fachlich Zuständigen, dort, wo Objekte oder Flächen beansprucht werden, die Kompensationsmaßnahmen aus anderen Bauvorhaben aufweisen oder aus Mitteln europäischer Fonds, Landesmitteln oder im Rahmen des Programms Soziale Stadt gefördert wurden.
- Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Regelwerke (insbesondere unter Beachtung der TA Lärm, AVV Baulärm und des KrWG).

Auch diese Vorgaben fließen in die Bewertung der Umweltauswirkungen mit ein.

9. Ergebnis der Schutzgüterbewertung

Für alle negativen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Bei Realisierung der genannten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Entlastungen / Aufwertungen durch das Vorhaben selbst können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG a. F. und UVP-VwV gegeben ist. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 12 UVPG a. F. eingestuft werden.

VI. Begründung der Genehmigungen und Erlaubnisse

1. Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Herstellung der in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Maßnahmen/ baulichen Anlagen in und an der Panke nach § 36 WHG i.V.m. § 62 ff. BWG dürfen nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind und keine Versagungsgründe vorliegen. Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne der §§ 8 ff WHG durch Gewässerbenutzungen zu erwarten. Auch der Wasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Die wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse müssen sich an den maßgebenden Bewirtschaftungszielen nach den § 27 bis 31 WHG ausrichten und dürfen der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.

2. Eingriffsgenehmigung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden vermieden soweit dies mit dem Gewässerausbauziel der Panke, der Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials, vereinbar war. Für unvermeidbare Eingriffe, wie vorzunehmende Rodungen, sind fristgerechte Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Die beantragten Maßnahmen zum Ausbau und zur Renaturierung der Panke, Baupase II, führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG. Im LBP sind die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen detailliert dargestellt. Ein Eingriff darf gemäß § 1 Abs. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

- Die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in einer angemessenen Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und
- Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind im hier vorliegenden Fall nicht vermeidbar. Sie sind gemäß der festgestellten Planunterlagen in angemessener Frist auszugleichen bzw. in sonstiger Weise zu kompensieren.

In den Planunterlagen sind Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffswirkung und Schutzmaßnahmen im Sinne des Vermeidungsgebotes dargestellt. Es sind alle genannten Möglichkeiten zur Minimierung auszuschöpfen. Hierzu wird auf die Planunterlagen sowie auf die verfügbaren Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Da die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeidbar sind, besteht für den TdV gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die Verpflichtung, die Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist ein Eingriff erst dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt ist oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die im LBP bilanzierten Eingriffe sind kompensierbar, denn sämtliche von Zerstörung oder von erheblichen Beeinträchtigungen betroffene Biotopfunktionen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind ausgleich- und ersetzbar.

Nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde sind die im LBP enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit als möglich zu vermeiden und unvermeidliche Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG zu kompensieren.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung gemäß § 15 BNatSchG für die geplante Gewässerausbaumaßnahme liegen somit vor.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah zum Eingriff durchzuführen. Damit soll gesichert werden, dass Defizite im Naturraum schnellstmöglich ausgeglichen werden.

Anhaltspunkte für derart schwerwiegende Auswirkungen, bei denen sich einem objektiv fachkundigen Beobachter der Verzicht auf die Baumaßnahme aufdrängen würde, wie etwa der Verlust von seltenen Tier- oder Pflanzenarten oder umkehrbare Folgen für chemische, biologische oder physikalische Prozesse, sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben in Verbindung mit den planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gewährt die Möglichkeit, hervorgerufene Beeinträchtigungen der Natur auszugleichen. Demzufolge wird der Eingriff gemäß § 15 BNatSchG unter Beachtung des § 17 BNatSchG für die beantragte Maßnahme genehmigt.

3. Ausnahmegenehmigung geschützte Biotope

Mit der Realisierung der geplanten Gewässerumbaumaßnahme werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beeinträchtigt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 können gemäß § 30 Abs. 3 und 8 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden, wenn die

Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

Da die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, hier zur Umsetzung der WRRL, notwendig ist und die Beeinträchtigung der Biotope minimiert und ausgeglichen werden können, wird die Ausnahme genehmigt.

Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Lebensräume sind zudem entsprechend dem Maßnahmenkonzept der LBP kompensierbar.

4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) Baudenkmale, Denkmalbereiche und Gartendenkmale, u.a.:

- der Bürgerpark Pankow, der als Gesamtanlage unter Denkmalschutz steht,
- der Schlosspark Schönhausen, als Gartendenkmal geschützt
- der Schlosspark Buch, hier besteht ein Parkpflegewerk, welches u.a. die „Wiederherstellung der Gräben des ehemaligen Holländischen Gartens“ vorsieht.
- Betroffen sind mehrer Baudenkmale, die z.T. im Bereich eines der o.g. Gartendenkmals stehen, wie z.B. das Grundstück Parkstraße 37/39 mit dem Baudenkmal „ehemaliges Gartenhaus (Katholische Herz-Jesu-Kapelle), um 1790, nach 1823, um 1900“, auch als Gartendenkmal geschützt,
- Belange der Bodendenkmalpflege sind berührt, da nahezu der gesamte Pankeverlauf archäologisches Verdachtsgebiet ist, in dem sich zahlreiche archäologische Fundstellen befinden.

Die geplanten Baumaßnahmen können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen bis zur vollständigen Zerstörung der o.g. Kulturdenkmale führen. Den Kulturdenkmalen kommt eine besondere geschichtliche und kultische Bedeutung zu.

Das öffentliche Interesse ist gegeben. Daher bedürfen die Maßnahmen einer Genehmigung gemäß § 11 DSchG Bln, die mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Genehmigung verstößt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Teil A.IV., insbesondere A.IV.11, nicht gegen das Denkmalschutzgesetz.

Die Genehmigung wird in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden erteilt.

VII. Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt A.IV getroffenen Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 74 Abs. 2 VwVfg). Sie sind von Amts wegen angeordnet und dienen dem Ausgleich und der Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und dem Schutz von Rechten Anderer. Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für den TdV darüber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich aufgenommen worden.

1. Allgemeiner Vorbehalt

Der in Kapitel A. IV verfügte Auflagenvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in § 54 Abs. 3 BWG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist gerechtfertigt, wenn sich nicht vollständig überblicken lässt, welche Auflagen abschließend erforderlich sind. Insbesondere bei Vorhaben, die einerseits einer komplexen Regelung bedürfen und deren Auswirkungen andererseits auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, ist der Auflagenvorbehalt zulässig. Damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der Konkretheit des Vorhabens (bei der Ausführungsplanung) ergeben. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben geordnet umgesetzt wird. Der Vorbehalt wird von der Maßgabe begrenzt, dass die infrage stehenden Regelungen die Substanz und Ausgewogenheit der Planung nicht berühren.

2. Allgemeine Auflagen

Die allgemeinen Auflagen A.IV.2.1 bis A.IV.2.8 sollen eine sichere und ordnungsgemäße Bauausführung gewährleisten und dabei auf die Minimierung von Immissionen hinwirken. Gleichzeitig dienen Sie dazu, die Öffentlichkeit, die Betroffenen und die beteiligten Behörden informiert zu halten.

Die Auflagen sollen den Fachbehörden und fachlich Zuständigen sowie den Betroffenen ermöglichen, sich rechtzeitig auf die vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabens einzustellen. Der Planfeststellungsbehörde wird durch diese Auflagen ermöglicht, ihre im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der festgestellten Pläne zu überwachen. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbehörde ergeben sich aus den §§ 100 und 101 WHG sowie §§ 67, 68 und 69 BWG.

3. Auflagen zur Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.3.1 bis 3.15 und 4) dienen der Sicherstellung der Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 WHG und der Wahrung der zwingend zu erfüllenden Anforderungen an das Vorhaben nach §§ 68 Abs. 3 WHG und 54 Abs. 2 BWG.

Demnach muss bei dem Ausbau der Panke gewährleistet sein, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Gewässers vermieden werden.

Das Vorhaben darf nur planfestgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere im Hinblick auf Hochwasserrisiken nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 - 31 WHG orientieren und dürfen diesen nicht entgegenstehen.

Die festgelegten Nebenbestimmungen beziehen sich insbesondere auf wasserwirtschaftliche Benutzungstatbestände, die Ausführung der Bauarbeiten sowie auf wasserwirtschaftliche Anlagen, einschließlich ihrer Standsicherheit. Ebenso sind die Belange der Gewässerunterhaltung berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen zwingend erforderlich und geeignet.

Die einzelnen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen liegen im übergeordneten Interesse der originären Zielsetzung des Gesamtvorhabens und sollen die Erreichung dieses Zieles sicherstellen. Durch die mit diesem Beschluss planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen soll die Panke bezogen auf die Planungsabschnitte Pa 01 bis Pa 16 in ein durchgängiges Gewässer umgestaltet werden, um im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und entsprechend des für das Einzugsgebiet der Panke entwickelten Gewässerentwicklungskonzeptes einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential des Gewässers erreichen zu können.

4. Auflagen zu Bauwerken/Grundstücken

Siehe Begründung zu A.IV.3.

5. Bau- und verkehrsrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen in A.IV.5 wurden verfügt, um den Erfordernissen der Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln), insbesondere der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 16 BauO Bln zu entsprechen.

6. Auflagen zu Natur- und Landschaftsschutz

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen A.IV.6.2 bis A.IV.6.4 sind die §§ 13 bis 15 BNatSchG zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft in Verbindung mit § 36 VwVfG.

Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass die im LBP aufgeführten Maßnahmen, wie u.a. Baumschutz, zur Eingriffsvermeidung und -kompensation vollständig zur Umsetzung kommen sollen und diese fach- und fristgerecht auszuführen sind. An

die fachgerechte Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen sind spezifische Anforderungen zu stellen, weshalb konkrete Ausführungsplanungen unverzichtbar sind. Im Rahmen der Abstimmung können Ausführungsdetails hinreichend konkret festgelegt werden. Ziel ist es, das Kompensationsziel in möglichst bester Qualität zu erzielen.

7. Auflagen zu Erdarbeiten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Zu A.IV.7.1 bis 7.3

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer zu vermeiden.

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung-AVV) sind Abfälle nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherzustellen, sind die erlassenen Auflagen nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzunehmen.

Zu A.IV.7.4

Entsprechend der Kampfmittelverordnung (KampfmittelV) vom 17. Juli 2018 ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wurde diese Nebenbestimmung festgesetzt.

8. Auflagen zum Immissionsschutz

Zu A.III.8.1 bis A.III.8.3

Die Auflage wurde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der begründet eingebrachten Belange von Einwendern festgelegt. Ausnahmezulassungen sind in § 10 des LImSchG geregelt.

9. Auflagen zu Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen

Zu A.III.9.1 bis A.III.9.6

Die Auflagen wurden aufgrund der begründet eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen von TÖB festgelegt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Leitungsträger der Ver- und Entsorgungsleitungen in Berlin, wie die öffentliche Beleuchtung, die Stromversorgung, Fernwärmeanlagen sowie Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen, deren uneingeschränkter Betrieb gewährleistet sein muss.

10. Auflagen zur Fischerei

Die in Teil A.IV.10 genannten Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (übernommen in Bundes- und Landesrecht) festgelegten Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten einen „guten ökologischen Zustand“ für alle natürlichen Oberflächengewässer bzw. ein „gutes ökologisches Potenzial“ für die erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörper zu erreichen und zu erhalten. Die erste Frist endete 2015, eine Verlängerung dieser Frist bis 2021 bzw. 2027 ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu A.IV.10.1

Der Grobrechen ist mit der bisherigen Stabweite für kleine Fischgrößen problemlos passierbar, kann für größere Fische, wie z. B. Hecht, Aland und Quappe ein Wanderhindernis darstellen. (Empfehlung für den Grobrechen am Düker aus: Wolter, C. & Schomaker, C. 2009: Überprüfung der Fischpassierbarkeit durch die Dükeranlage „Chauseestraße“ im Unterlauf der Panke. Studie im Auftrag des Fischereiamtes Berlin, Abschlussbericht¹⁴).

Zu A.IV.10.2

Gemäß § 31 Absatz 1 der Berliner Landesfischereiordnung sind die Einläufe von Wasserkraftanlagen, Schöpfwerken und anderen Anlagen zur Wasserentnahme in oder an Gewässern nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen das Eindringen von Fischen zu sichern. Die mechanischen Einrichtungen zur Wasserentnahme müssen in der kleinsten Reinigungsstufe eine lichte Stabweite oder lichte Maschenweite von maximal 15 mm haben und sind mit den Einrichtungen zur sicheren Ableitung der Fische auszurüsten.

Um zu verhindern, dass aktiv und passiv Jungaale und andere Kleinfischarten in den Pumpenschacht gelangen und zu Schaden kommen, wurde nach den Empfehlungen der DWA – Themen Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle -, 2. Korrigierte Auflage, Juli 2005, Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)¹⁵, Hennef, S. 256, die lichte Stabweite an der Rechenanlage von 5 mm festgelegt.

Zu A.IV.10.3

Ferner ist bei der Gestaltung der Riegel zu beachten, dass auf relativ langen Niedrigwasserschwellen auch kritische Fließtiefen und hohe Fließgeschwindigkeiten über längere Strecken erreicht werden, was den Aufstieg der Fische beeinträchtigen bzw. in Extremfällen sogar unterbinden kann. Lange Grundswellen sollten

¹⁴ Wolter, C. & Schomaker, C. (2009)

¹⁵ Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2005)

deshalb zugunsten möglichst kurzer Niedrigwasserschwelle vermieden werden (Auszug aus DWA-M 509, S. 189 -190).

Zu A.IV.10.4

Nach den vorliegenden hydraulischen Berechnungen für das geplante Mündungsbauwerk im Fließgraben ist von einer Wassertiefe < 10 cm auszugehen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Durchlässe und Engstellen sehen bei Betrachtung der Referenz-Fischzönose des Fließgrabens eine minimale Wassertiefe von 35 cm vor. Bei einer Wassertiefe von 20 cm können noch 14 von 17 Fischarten der Referenz-Fischzönose den Durchlass passieren. Somit können die drei betroffenen Fischarten Aland, Hecht und Karausche den Durchlass nur als kleine Exemplare passieren, dies ist aber unter fischerbiologischer Betrachtung des Fließgrabens und deren Habitatausstattung noch akzeptabel.

11. Auflagen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege

Zu A. IV.11.1 bis A. IV.11.4

Die Nebenbestimmungen zur Archäologie und Denkmalschutz sind gemäß den fachlichen Regelungen des § 11 Absatz 4 DSchG Bln erforderlich.

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege ist fast der gesamte Pankeverlauf archäologisches Verdachtsgebiet, in dem sich zahlreiche archäologische Fundstellen befinden. Es sind der Bodendenkmalpflege Prospektionen zu ermöglichen.

Zum Erhalt der bestehenden Gartendenkmale ist eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Bezirkes Pankow von Berlin notwendig.

12. Auflagen zum Monitoring

Zu A.IV.12.1 bis A.IV.12.3

Die Auflagen dienen der Kontrolle und Feststellung, ob die vorgenommenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. die Funktionstüchtigkeit des Mündungsbauwerks gegeben sind. Es ist zu prüfen, ob Folgemaßnahmen zu veranlassen sind.

VIII. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung von der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden. Eine förmliche Entscheidung über jede einzelne Einwendung ist nicht erforderlich. Das bedeutet, dass nicht jede einzelne Einwendung individuell behandelt werden muss. Da zudem eine eindeutige Trennung von Betroffenen und Jedermann- Einwendungen nicht immer möglich ist, werden in der Folge auch allgemeine Einwendungen gewürdigt. Demnach wurden alle auf eigene Belange der Einwender beruhenden Einwendungen im Rahmen der Abwägung im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Zu den vom 29.06. bis zum 28.07.2015 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen sind 24 Einwendungsschreiben von privaten Einwendern, anerkannten Naturschutzvereinen bzw. sonstigen Organisationen fristgemäß bei der Anhörungsbehörde eingegangen. Ein Schreiben ist verspätet eingegangen. Von 21 Behörden und sonstigen TÖB wurden Bedenken und Hinweise in schriftlicher Form vorgebracht. Die Originale liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Sofern den Einwendungen im Rahmen der Erörterung und der sich daran anschließenden Abwägung nicht entsprochen werden konnte und Einwendungen zurückzuweisen waren, wird dies – teilweise nach thematischen Schwerpunkten geordnet – nachfolgend begründet.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen zu folgen war, sind diese in die Änderungen der Planunterlagen (vgl. A.II.) bzw. in die Entscheidung über die Verpflichtungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen (vgl. A.IV) eingeflossen.

Die den Behörden und sonstigen TÖB sowie Versorgungsunternehmen und Naturschutzverbänden schriftlich vor dem Erörterungstermin zugesandten Erwidierungen zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensablauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

1. Entscheidung über Stellungnahmen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB, die inhaltlich den Einwendungen entsprachen, sind bei den jeweiligen Themen behandelt und nicht gesondert gekennzeichnet.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind nicht planfeststellungsrelevant und daher selbstständig vom Vorhabenträger in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und regelmäßig mit den entsprechenden Behörden und sonstigen TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

2. Entscheidung über private Einwendungen

Im Rahmen der Beteiligung im Planfeststellungsverfahren sind von privater Seite mehrere Einwendungen erhoben worden. Mit den im Erörterungstermin anwesenden Betroffenen sind die Inhalte der Einwendungen umfassend erörtert worden. Soweit Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten und Einwendungen aufrechterhalten worden sind, wird über diese im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend inhaltlich entschieden.

2.1 Allgemeine Einwendungen gegen das Vorhaben

Einige Einwender(innen) sprechen sich gegen die Umgestaltung der Panke im Bereich des Bürgerparks und des Volksparks Schönholzer Heide mit der Begründung aus, dass die Erholungsqualität in den betroffenen Parkanlagen sinken werde. Als Argument dient der Verlust von Bäumen und die veränderte Form der Grünflächengestaltung, die im Ergebnis zu einer Verschlechterung der gegenwärtigen Situation führen soll.

Die Auswirkungen auf die Erholungs- und Wohnqualität sind in den Einwendungen nur deswegen subjektiv dargestellt und gewichtet, weil jeder Mensch eigene Maßstäbe für seine Lebens- und Wohnqualität setzt. Diese Maßstäbe sind für das Vorhaben nicht relevant. Sie ändern nichts daran, dass es sich um Einwendungen handelt, die mehr oder weniger vom Wunsch nach Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes getragen sind. Solche Wünsche, die zu Ängsten führen, sind zwar verständlich, aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unberechtigt und stehen den Zielen der WRRL entgegen.

2.2 Einwendungen gegen das Verfahren

Die gegen das Vorhaben bei der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erhobenen Einwendungen zu dem Verfahrensablauf und den ausgelegten Unterlagen sind unbegründet.

Der allgemein gehaltene Einwand, die Planfeststellungsunterlagen seien zu umfangreich und für Laien schwer verständlich, entbehrt der Grundlage. Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Einige Einwender fühlen sich über die jeweiligen Planungen nur unzureichend informiert und bemängeln zudem den ungünstigen Zeitpunkt der Auslegung in den großen Schulsommerferien. Auch die Anzahl der Auslegungsorte wurde gerügt.

Diese Einwände werden als unbegründet zurückgewiesen.

Dieses hier in Rede stehende Vorhaben, der Ausbau der Panke in den Bezirken Mitte und Pankow von Berlin, Phase II, hatte seinen Ursprung bereits mit der Eröffnung des Verwaltungsverfahrens im Jahr 2013.

Zur Beteiligung der Allgemeinheit und der von dem Vorhaben Betroffenen sowie der Träger öffentlicher Belange an dem Planungsprozess dient die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit den Instrumenten der Bekanntmachung und Auslegung, der Auslegung der Planunterlagen, des Einbringens von Einwendungen sowie deren Erörterung im Anhörungstermin und abschließend die Abwägung der aufrecht erhaltenen Einwendungen, so wie es in diesem Planfeststellungsverfahren den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend durchgeführt worden ist.

Weitere darüber hinaus greifende Beteiligungsformen bestehen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht.

Die Rüge hinsichtlich des Auslegungszeitraumes ist auch deshalb zurückzuweisen, da der vom 29.06. bis zum 28.07.2015 vorgesehene Auslegungszeitraum der Planunterlagen für die Planfeststellung durch Veröffentlichung am 26.06.2015 im Amtsblatt für Berlin, auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und in drei Tageszeitungen (Berliner Zeitung, Tagesspiegel und Berliner Morgenpost berlinweit bekannt gemacht wurde. Durch diese ortsüblichen Bekanntmachungen wurden die Bürger rechtzeitig über Auslegungsort und -zeitraum informiert.

2.3 Einwendungen zu methodische Fragen

Einige Einwendungen betreffen die Abwägungsgrundlagen insbesondere aufgrund der herangezogenen Planunterlagen. Die meisten dieser Einwendungen haben ihre Ursache darin, dass die Planunterlagen nur selektiv zur Kenntnis genommen worden sind. Die aufgestellten Planfeststellungsunterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Nur aus der Summe aller Planunterlagen sind alle planerischen Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Panke ausgelöst und gelöst werden, nachvollziehbar und der jeweilige Grad der Betroffenheit ersichtlich.

Vielfach lässt sich die Behauptung, die Planunterlagen seien insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Aspekte unvollständig oder defizitär, ohne Weiteres durch Verweis auf die maßgeblichen Fundstellen in den Planunterlagen richtigstellen. Die Belange der verschiedenen Schutzgüter wurden darin ausführlich in der den Planunterlagen zur Information beigefügten UVS abgehandelt. Darüber hinaus sind die Eingriffe und die Kompensationsmaßnahmen schutzbezogen im LBP dargestellt worden. Weiterhin ist eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach den §§ 11 und 12 UVPG a. F. dem Kapitel C.V dieses Beschlusses zu entnehmen.

2.4 Einwendung Ident.-Nr. 1

- 2.4.1 Im Planungsabschnitt Pa 02 – Pankegrünzug Kunkelstraße soll durch den geplanten Wegerückbau bzw. eine Wegeumverlegung und eine linksufrige Aufweitung des Pankeufers zu einer Auenstufe auf eine Länge von 105 m parallel zu dem Gebäude Schönwalder Straße 3 erfolgen. Durch die Bildung einer Nieder- und Mittelwasserrinne wird die Uferlinie u.a. mit mehreren Gestaltungselementen neu strukturiert. Der Einwender hat Bedenken für den Planabschnitt 2a und befürchtet, dass die Panke bei Hochwasser über die Ufer treten und die Kellerräume überfluten wird.

Bezüglich der Einwendung, die sich auf den Hochwasserschutz bezieht, wurden die Auflagen A.IV.3.2 erlassen.

- 2.4.2 Weitere Bedenken wurden wegen der Baustelleneinrichtung, Baustraßen, der Lagerung von Materialien und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen geäußert.

Den Forderungen wird durch die folgenden Auflagen nachgekommen:

A.IV.2.7: Öffentlichkeitsarbeit, A.IV.2.9: Rechtzeitige Bekanntgabe, Regelungen zur Baustelleneinrichtung sowie zur Lagerung von Materialien, A.IV.8.3: Baulärmmanagement.

2.5 Einwendung Ident.-Nr. 2

- 2.5.1 Betroffene Anlage/ Maßnahmen/ Erweiterungen

Die Einwenderin macht eine Beeinträchtigung des Betriebs durch die Baumaßnahme geltend, weil Anlagen der von ihr vertretenen Netzbetreiberin betroffen sind.

Des Weiteren befindet sich zurzeit eine 1-kV- und 10-kV-Netzerweiterungsmaßnahme im Bereich der Fußgängerbrücke Buch in Ausführung.

In bestimmten Teilbereichen des Plangebietes sind neue 10-kV- und 110-kV-Anlagen im Zusammenhang mit dem im Bau befindlichen Umspannwerk Sellerstraße geplant. Die Planungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Einwenderin fordert, dass die Maßnahmen der Querung im Bereich um das Nordhafenvorbecken, im Bereich der "abgedeckelten" Panke / südlich des im Bau befindlichen Umspannwerks Sellerstraße bzw. im Bereich der Brücke der Chausseestr. möglich sind (siehe Ihre Unterlagenzusammenstellung, Stand 03.11.2014 ergä. 02/2015, Projekt-Nr.: G 38/11, Planungsabschnitt Pa 01-Pa 16, Ordner 1, Unterlage_A, Unterlage_A1, 4611 Bericht Genehmigungspannung.pdf., Punkt 5.2 und 5.2.1, Seite 40), da dort 10-kV-

Trassen des im Bau befindlichen Umspannwerks Sellerstraße verlaufen werden.

Der Bau des Umspannwerkes und die dadurch entstehenden Netzerweiterungen sind notwendig, um den entstehenden Energiebedarf, im Bereich Europa City und die Bebauung im Umfeld des Hauptbahnhofs, zukünftig decken zu können.

Bezüglich der Einwendungen wurden die Auflagen A.IV.9.1 und A.IV.9.2 erlassen.

- 2.5.2 Die Einwenderin fordert die Beachtung des Merkblatts der öffentlichen Beleuchtung für den Umgang mit Beleuchtungsanlagen des Landes Berlin. Das Merkblatt enthält auch Angaben über vorhandene Gasanschlussleitungen.

Bezüglich dieser Einwendung wurde die Auflage A.IV.9.3 erlassen.

2.6 Einwendung Ident.-Nr. 3

- 2.6.1 Der Einwender sieht sich durch die Planungen dahingehend betroffen, dass die Zerstörung des Habitats für zahlreiche Tiere durch die geplanten Maßnahmen zu befürchten ist. Er fordert, den Baumbestand unversehrt zu lassen. Zudem wird auf den Denkmalschutz hingewiesen.

Die Einwendungen des Einwenders hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen werden zurückgewiesen, soweit der Einwender öffentliche Belange des Naturschutzes und des Denkmalschutzes geltend gemacht hat.

- 2.6.2 Der Einwender sieht die Maßnahme als Verschwendung öffentlicher Gelder an und fordert, diese in – aus seiner Sicht sinnvollere - andere Maßnahmen zu investieren.

Diese Einwendung wird unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Auftrag durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Berliner Wassergesetz (BWG) sowie die Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) zurückgewiesen.

- 2.6.3 Auf die Einwendungen wegen Baulärms und sonstigen Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb wurden Auflagen gemäß Abschnitt A.IV.8 erlassen. Sie sind geeignet, die Beeinträchtigungen zu minimieren.

2.7 Einwendung Ident.-Nr. 4

Die Einwenderin macht eine Beeinträchtigung des Betriebs durch die Baumaßnahme geltend, weil Anlagen der Einwenderin betroffen. Sie stellt Lagepläne und Hinweise zu Fernwärmeanlagen zur Verfügung und fordert, dass der uneingeschränkte Betrieb ihrer Fernwärmetrassen während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein muss.

Auf die Einwendung wurde die Auflage A.IV.9.4 erlassen.

2.8 Einwendung Ident.-Nr. 5

Der Einwender fordert eine verbindliche Aussage zu Schichtenwasser, da die Panke seiner Erfahrung nach im Gebiet Blankenburg, Karow, Buch so angelegt sei, dass sie einen vorrangig entwässernden Charakter hat. Das habe seinen Grund in dem hohen Schichtenwasserstand. Allein in Karow finden sich zwischen 40 - 50 Drainagesysteme zur Entwässerung.

Es wird gefordert, dass die Renaturierung nicht zu Lasten der Anwohner geht; die Überflutung von Kellern wird befürchtet. Im Rahmen der Renaturierung wird gefordert, dass die zur Vermeidung eindringenden Schichtenwassers entstehenden Aufwendungen der Anwohner ersetzt und die Kosten in die Planung einzuarbeiten sind. Für jedes relevante Grundstück soll ein Beweissicherungsverfahren vorgenommen werden.

Die Schichtenwasserproblematik für den Norden Berlins ist bekannt. Geplant ist, die vorhandenen Wasserspiegellagen im Hochwasserfall nicht zu überschreiten. Durch die hydraulischen Berechnungen wurde nachgewiesen, dass die Hochwasserneutralität des Vorhabens gewährleistet ist. Durch das Vorhaben, welches sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Pankebereich beschränkt, sind folglich keine Auswirkungen auf die großflächigen Schichtenwasserstände zu erwarten.

Auf die Einwendung wurden die Auflagen A.IV.3.2 und A.IV.4.1 erlassen.

2.9 Einwendung Ident.-Nr. 6

Die Einwendungen, die sich auf den Naturschutz und den Denkmalschutz beziehen, betreffen öffentliche Belange und werden in dem Rahmen behandelt.

Bezüglich der Einwendung, die sich auf den Hochwasserschutz bezieht, wurden die Auflagen A.IV.3.2 und A.IV.4.1 erlassen.

2.10 Einwendung Ident.-Nr. 7

- 2.10.1 Die Einwender sehen sich durch die Planungen dahingehend betroffen, dass die Zerstörung des Habitats für zahlreiche Tiere durch die geplanten Maßnahmen zu befürchten ist. Sie fordern, den Baumbestand unversehrt zu lassen. Zudem wird auf den Denkmalschutz hingewiesen.

Die Einwendungen der Einwender hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen werden zurückgewiesen. Das gilt ebenfalls, soweit die Einwender öffentliche Belange des Naturschutzes und des Denkmalschutzes geltend gemacht haben.

- 2.10.2 Die Einwender sehen die Maßnahme als Verschwendung öffentlicher Gelder an und fordern, diese in – aus seiner Sicht sinnvollere - andere Maßnahmen zu investieren. Diese Einwendung wird unter Bezugnahme auf den gesetzlichen Auftrag durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Berliner Wassergesetz (BWG) sowie die Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) zurückgewiesen.

- 2.10.3 Auf die Einwendungen wegen Baulärms und sonstigen Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb wurden Auflagen gemäß Abschnitt A.IV.8 erlassen. Sie sind geeignet, die Beeinträchtigungen zu minimieren.

2.11 Einwendung Ident.-Nr. 8

Gefordert wird, zwei durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens (RHB) in den 1990-er Jahren faktisch unterbrochene Radrouten in einem guten Ausbauzustand wiederherzustellen (Berliner Mauerradweg, von Süden kommend und Pankerad- und Wanderweg von Norden kommend).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das RHB inklusive der mit eingezäunten Randflächen ist eine wasserwirtschaftliche Anlage und dient dem Hochwasserschutz. Die Flächen werden in vorgenannter Funktion weiterhin benötigt und stehen deshalb nicht zur Verfügung.

Die Flächennutzung im Bereich des Regenrückhaltebeckens (Wilhelm-Kuhr-Straße) wird durch die Maßnahmen des Ausbaus der Panke nicht verändert werden, somit besteht im Rahmen nachfolgender Planungen grundsätzlich die Möglichkeit der Verbreiterung der Radstreifen der Radwegeverbindung Panke-Fernradweg und Mauer-Radweg.

2.12 Einwendung Ident.-Nr. 9

Die Einwendung bezieht sich auf die geplante Ableitung von Klarwasser-Teilströmen aus dem Klärwerk Schönerlinde in die Panke. Da dieses Thema nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist, wird die Einwendung zurückgewiesen.

2.13 Einwendung Ident.-Nr. 10

- 2.13.1 Der Einwender fordert die erneute Auslegung der Planfeststellungsunterlagen. Diese Einwendung wird zurückgewiesen (siehe Begründung C.VIII.2.2).
- 2.13.2 Er fordert im gesamtstädtischen Interesse den Ausbau des vorhandenen Geh- und Radwegenetzes (u.a. Mauerweg) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Bei den vorgebrachten Forderungen handelt es sich um öffentliche Belange, die nicht im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sind. Daher wird diese Einwendung zurückgewiesen.
- 2.13.3 Die Forderung, die vorhandene Zaunanlage des bereits vorhandenen Rückhaltebeckens „Becken am Bürgerpark“ mit der Gewässernummer 5829491 zu entfernen und den Bereich als öffentliche Grünanlage für die Bevölkerung zu widmen, wird zurückgewiesen, da das Regenrückhaltebecken für den Hochwasserschutz weiterhin benötigt wird.
- 2.13.4 Die vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen werden zurückgewiesen, soweit der Einwender öffentliche Belange des Naturschutzes und des Denkmalschutzes geltend gemacht hat.
- 2.13.5 Die Einwendungen des Einwenders, die sich auf Erholungs- und Freizeitnutzung für den Menschen beziehen, wird zurückgewiesen, da es sich um öffentliche Belange handelt.

2.14 Einwendung Ident.-Nr. 11

- 2.14.1 Die Einwenderin fordert, die vorhandene Zaunanlage des bereits vorhandenen Rückhaltebeckens „Becken am Bürgerpark“ mit der Gewässernummer 5829491 in den Bereich zwischen dem künftigen Wasserlauf der Panke und dem neu zu führenden Mauerweg zu versetzen, da die zahlreichen Benutzer des Mauerwegs zu einem irritierenden Umweg gezwungen werden.

Diese Einwendung wird abgelehnt, da es sich bei dem Regenrückhaltebecken um eine wasserwirtschaftliche Anlage handelt, die weiterhin in Betrieb ist.

2.14.2 Die Einwenderin fordert eine direktere Führung des Berliner Mauerwegs entlang des annähernden Verlaufs des ehemaligen Kolonnenwegs und damit in der Nähe der geplanten Uferlinie und bittet um Änderung der Planung unter Einbeziehung des historischen Grenzstreifens (Störung durch das Retentionsbecken) und empfiehlt eine geänderte Führung des Pankewegs. Dabei fordert die Einwenderin die Einbeziehung von vorhandenen Resten der Grenzanlagen in die Planungen, u.a. in Form einer Leuchte des ehemaligen Postenweges. Durch eine geringfügige Änderung der Planung könnte der Berliner Mauerweg, wie an anderen Stellen auch, an diesen authentischen Resten der Grenzanlagen vorbeigeführt werden.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen, da es sich bei dem Berliner Mauerweg nicht um einen Bestandteil dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens handelt.

2.15 Einwendung Ident.-Nr. 12

Die Einwender sind Eigentümer eines unmittelbar an der Panke gelegenen Wohnhauses in der Gallenusstraße in Berlin Pankow und befürchten nachteilige Auswirkungen in Form von Rutschungen und Hochwasserereignissen im Pa 08.

Bezüglich der Einwendung, die sich auf Beweissicherung und den Hochwasserschutz bezieht, wurden die Auflagen A.IV.3.2 und A.IV.4.1 erlassen.

2.16 Einwendung Ident.-Nr. 13

Der Einwender fordert, infolge der Bauarbeiten des Gewässerausbaus der Panke einen „Bauleiter Baum“ zur Überwachung des Baumschutzes zu beauftragen.

Bezüglich dieser Einwendung wurde die Auflage A.IV.6.3 erlassen, nach der eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen ist.

2.17 Einwendung Ident.-Nr. 14

Die Böschungslinie des Ausbaus des linken Ufers der Panke tangiert teilweise die Gründungsmaßnahmen des Einwenders in der Galenusstraße. Der Einwender fordert den Nachweis der statischen Unbedenklichkeit der Bestandsgebäude.

Bezüglich der Einwendung, die sich auf Beweissicherung und den Hochwasserschutz bezieht, wurden die Auflagen A.IV.3.2 und A.IV.4.1 erlassen.

IX. Abwägungsergebnis und Gesamtbetrachtung

Das beantragte Vorhaben in Gestalt dieses Planfeststellungsbeschlusses ist nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Voraussetzungen, nach denen die Planfeststellung zwingend zu versagen ist, liegen nicht vor (§ 6 WHG, § 34 Abs. 2 BNatSchG). Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen durch das Vorhaben und nachteilige Wirkung auf die Rechte Dritter können durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

Den Nachteilen des Vorhabens:

- vorübergehende Beeinträchtigung durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen während der Bauzeit,
- durch Bodenbewegungen und temporäre Deponien ist während der Bauzeit mit erhöhten Sedimenttransport und –verlagerung zu rechnen, welche temporäre Trübungen des Wasserkörpers und lokale temporäre Sauerstoffzehrungen nach sich ziehen können,
- eventuelle Mobilisierung von Schadstoffen während der Baumaßnahmen im Bereich von Altlastenflächen
- vorübergehende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion während der Bauzeit,
- temporäre Unterbrechungen von Wegebeziehungen,
- temporäre Flächeninanspruchnahmen innerhalb des LSG Nr. 52 und des NP Barnim,
- temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Neugestaltung von Flächen im Bereich der Gartendenkmale „Brunnenplatz“ am Amtsgericht (Pa 03), Bürgerpark Pankow (mit Südteil Volkspark Schönholzer Heide; Pa 05) und „Schlosspark Schönhausen“ (Pa 07),
- baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von insgesamt 43.078 m²,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Neugestaltung, Aufweitungen, Gewässerverlegungen in einem Umfang von 170.631 m²,
- dauerhafte Flächenversiegelung für den Wegebau von 4.431 m²,
- Verlust von Einzelbäumen in einem Umfang von 401 Bäumen und damit potenzieller Verlust von Sommerquartieren und Ruhestätten für Fledermäuse in Form von Baumhöhlen und Spalten,

- temporäre Inanspruchnahme von Habitaten bzw. dauerhafte Veränderungen von Habitatstrukturen,
- eventuell erhöhter Unterhaltungsaufwand zur Beseitigung von Treibgut, Müll und Unrat,

stehen erkennbare Vorteile für die Allgemeinheit gegenüber:

- mittel- und langfristige Aufwertung des Wohnumfeldes und der Erholungsnutzung,
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Panke in einer Länge von ca. 17,6 km von der Stadtgrenze im Osten des Bezirks Pankow von Berlin bis zur Mündung in die Spree im Bezirk Mitte von Berlin,
- Verbesserung der Biotopstruktur und des Biotopverbundes innerhalb des Fließgewässers für Makrophyten und Phytobenthos,
- Neuschaffung von gewässertypischen Biotoptypen und der Wasserwechselzonen in Form von Auen,
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für seltenere Bodengesellschaften der Aue,
- Ersatz von standortfremden durch standorttypische Gehölzarten.
- Erhöhung der Struktur und Artenvielfalt und damit der Biodiversität und Verbesserung des naturraumtypischen Charakters,
- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit durch Aufhebung von Barrierewirkungen z. B. durch Anlage von Fischaufstiegsanlagen und den Rückbau von Abstürzen,
- Verbesserung von Rückzugsmöglichkeiten für Fische,
- Verbesserung der Gewässerstruktur und -güte,
- Verbesserung des Fließverhaltens und damit auch der Selbstreinigungskraft des Gewässers,
- Verringerung der Fließgeschwindigkeit der Panke, die eine Entzerrung der Hochwasserpitzen und eine Verbesserung beim Niedrigwasserabfluss bewirken kann,
- Schaffung von Aufweitungsbereichen mit Sekundärauencharakter auf einer Strecke von insgesamt 5,39 km sowie die Laufverlängerung um 1,22 km verändert das Retentionsgeschehen bei HW,
- Veränderung bzw. Verbesserung der Ausuferungsbereiche bei HQ 100,

- Umsetzung des Zieles der WRRL der Schaffung eines „guten ökologischen Zustandes“ bzw. Erreichung eines „guten ökologischen Potenzials“.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist und den Planungsleitsätzen und Planungszielen der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz Rechnung trägt. Nach der gemäß § 68 Abs. 3 WHG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Ausbau der Panke nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen (Unter-) Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden privaten Belangen ist in großem Umfang durch Planabänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Es bietet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem beantragten Ausbau der Panke grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private Interessen entstehen können.

Insgesamt wird allerdings durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger und in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen jedoch im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, sodass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. Begründung der Kostenentscheidung

Die Erteilung des wasserbehördlichen Bescheides ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 1 Abs.1 UGebO). Gemäß

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UGebO sind Behörden der Länder von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr befreit, daher ergeht dieser Planfeststellungsbeschluss gegenüber dem TdV kostenfrei.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7,

10557 Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage ist die Klagefrist nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Berlin, 30.09.2019

Im Auftrag



Dr. Marec Wedewardt

Quellenverzeichnis

- Berliner Wasserbetriebe (2016): „Technische Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe“, Berlin, Stand: September 2016; online abrufbar unter: https://www.bwb.de/de/assets/downloads/V18100_09-2016.pdf, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2005): ATV-DVWK Broschüre – „Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle“, 2. korrigierte Auflage, Hennef, Juli 2005.
- Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2016): Merkblatt der DWA M-509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke – Gestaltung, Bemessung, Qualitätssicherung“, Mai 2014 Stand: korrigierte Fassung Februar 2016.
- Ländergemeinschaft Abfall (2004): „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“; Frankfurt/Main, Stand: 05.11.2004, online abrufbar unter: https://mlul.brandenburg.de/media/fast/4055/tr_laga2.pdf, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (2010): Merkblatt zur LAGA-Mitteilung „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (PN98)“, Potsdam, Stand: 16.02.2010; online abrufbar unter: https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_pn98.pdf, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2010): „Merkblatt 4 - Mineralische Bauabfälle“, Berlin, Stand: November 2010; online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/merkblatt4.pdf>, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2009): „Leitfaden - Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“, Berlin, Stand: 27.11.2009; online abrufbar unter: https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/downloads/leitfaden_rt_abfallbeprobung.pdf, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2017): Merkblatt zur Verhaltensweise beim Auffinden von Boden- und Grundwasserverunreinigungen, Stand: 10/2017, online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/bodenschutz/de/fragen/download/merkblatt.pdf>, zuletzt abgerufen am 25.09.2019.

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (2019): Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin, Stand 08/2019, online abrufbar unter: https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/verkehr/Verwaltungsvorschrift_KampfmittelV.pdf, zuletzt abgerufen am 25.09.2019.
- Stromnetz Berlin GmbH (2013): „Allgemeine Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben – Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH“; Berlin, Stand: 01.04.2013, online abrufbar unter: <https://www.stromnetz.berlin/globalassets/dokumente/richtlinien/allgemeine-hinweise-leitungsanfragen-berlin.pdf>, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Vattenfall Europe Netzservice GmbH (2013): „Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin der Vattenfall Europe Netzservice GmbH, Berlin, Stand: 23.04.2013.
- Vattenfall Wärme Berlin AG (2019): „Richtlinie zum Schutz der Anlagen der Vattenfall Wärme Berlin AG“, Berlin; Stand: Januar 2019; online abrufbar unter: https://waerme.vattenfall.de/media/991/download/Richtlinie_zum_Schutz_der_Anlagen.pdf, zuletzt abgerufen am: 27.09.2019.
- Wolter, C. & Schomaker, C. (2009): Überprüfung der Fischpassierbarkeit durch die Dükeranlage „Chauseestraße“ im Unterlauf der Panke. Studie im Auftrag des Fischereiamtes Berlin, Abschlussbericht.

Rechtsquellen

AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 160 vom 1. September 1970)
AZG	Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472) BRV 2001-1, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 RL2016/2102-UmsetzG vom 4.3.2019 (GVBl. S. 210)
BaumSchVO	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Berliner Baumschutzverordnung) vom 11.1.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2019 (GVBl. S. 272)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. I 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I 3434)
BWG	Berliner Wassergesetzes in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160)
DSchG Bln	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) Vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

GebBtrG BE	Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. 1957, S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)
GrünanlG	Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) geändert durch Art. XLVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), § 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391) und § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424)
KampfmittelV	Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 495)
KrW-/AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186),
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
LFischG	Berliner Landesfischereigesetz vom 19. Juni 1995 (GVBl. Bln. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)
LImSchG Bln	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5.12.2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13.1.2006 (GVBl. S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert worden ist
NatSchGBln	Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) vom 29. Mai 2013 (GVBl.S.140), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (GVBl. S. 1302) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen

	Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UgebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung) vom 11.11.2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 405) geändert worden ist
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
UVPG Bln	Gesetz über die Prüfung der Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VvB	Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (letzte berücksichtigte Änderung: Art. 70, geändert durch Gesetz vom 22. März 2016)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist
VwVfG Bln	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist
WHG	Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Wasser-Rahmen-Richtlinie) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZustKat AZG	Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) zu § 4 Abs. 1 Satz 1